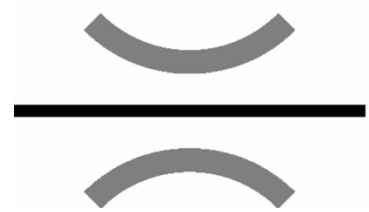


MHR

Mitteilungen des Hamburgischen Richtervereins Nr. 2/2012



INHALT	15. Juni 2012
Editorial (Lanzius)	2
Rechtsschutz bei überlangen Verfahrensdauern (Monjé)	3
Lesung „Ich gegen Amerika“ (Lanzius)	6
Fritz Liermann Teil 3 (Wiedemann)	8
Buchbesprechung „Protestfreie Zonen“ (Bertram)	12
Zum 100. Geburtstag des OLG-Gebäudes (Wiedemann)	15
Zum Diskussionsentwurf einer Bundesratsinitiative zum elektronischen Rechtsverkehr (Focken)	18
Trinktest (Rieckhoff)	22
Leserbriefe	23
DRB-Seminar zu beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten (Eisenkolb/ Reiche)	23
Computerecke (Lanzius)	27
Kontaktdaten des Vereinsvorstandes/ der Vertreter	29
Aus der Mitgliedschaft	32
Internationale Justizschlagzeilen	32
Jubiläen	33
Veranstaltungen	33
Redaktionsschluss	34

Herausgeber:
Hamburgischer Richterverein e.V.
Verband der Richter und Staatsanwälte im Deutschen Richterbund
20355 Hamburg, Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude -
Hamburger Sparkasse, Konto 1280/143 601, BLZ 200 505 50
verantwortlicher Redakteur: RiAG Dr. Tim Lanzius
☎ (040) 428 43 2270 ✉ mhr@richterverein.de www: richterverein.de/mhr

Druck: Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.



Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

es ist wieder einmal soweit: die neueste Ausgabe der MHR ist fertig. Es erwarten uns viele interessante Artikel aus den verschiedensten Bereichen. Alexander Monjé, Richter am Sozialgericht in Berlin, informiert uns über die Neuregelungen zum Rechtsschutz bei überlangen Verfahrensdauern. Unsere Kolleginnen Julia Eisenkolb und Esther Reiche informieren über ein DRB-Seminar zu beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten – ein Beitrag, der gerade für jüngere Kollegen sehr interessant sein dürfte. Auch zwei Bücher spielen in dieser Ausgabe eine Rolle. Zum einen das Buch „Protestfreie Zonen“ von Dr. Horst Meier in einer Buchbesprechung von Günter Bertram. Zum anderen findet sich in dieser Ausgabe ein Bericht über die Lesung des Hamburger Rechtsanwalts Reinhard Berkau aus seinem Buch „Ich gegen Amerika“ mit einem beklemmenden Einblick in das US-amerikanische Justizsystem. Karin Wiedemann informiert uns über den Festakt anlässlich des 100jährigen Geburtstages des Gebäudes des Hanseatischen Oberlandesgerichts und (in einer weiteren Folge) über die Lebenserinnerungen des Richters und späteren Hamburger Rechtsanwalts Fritz Liermann. Niels Focken bringt uns Vorzüge und Flüche des elektronischen Rechtsverkehrs nahe und Henning Rieckhoff informiert über die Wirkung von Alkohol auf die Teilnehmer eines Trinkversuchs. Schließlich ist auch die „Computerecke“ wieder vertreten.

Sicherlich trifft nicht jeder Artikel immer das Interesse (oder auch den Geschmack) aller Leser. Doch macht dies gerade den Reiz und die Vielfältigkeit unserer MHR aus. Und auch kritischer Diskurs ist in der Sache durchaus förderlich. Daher ist jeder Artikel willkommen – gleichzeitig aber auch jede (auch kritische) Anmerkung zu den Artikeln.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe.

Ihr Tim Lanzius



Neuer Rechtsschutz bei überlanger Verfahrensdauer

Am 3. Dezember 2011 ist das „Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ (BGBl. I S. 2302) in Kraft getreten. Mit dem Gesetz sollen Rechtsschutzlücken in Bezug auf die Garantien des Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und des Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG bzw. des Art. 19 Abs. 4 GG, die einen Anspruch auf Rechtsschutz in angemessener Zeit beinhalten, geschlossen werden. Hintergrund ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), der Deutschland mit Urteil vom 2. September 2010 (Individualbeschwerde Rumpf ./ Deutschland, Nr. 46344/06, NJW 2010, 3355) verpflichtete, einen wirksamen Rechtsbehelf gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen. Als wirksam akzeptiert der EGMR dabei Rechtsbehelfe mit präventiver (unmittelbar auf Verfahrensbeschleunigung gerichteter) oder kompensatorischer (auf nachträglichen Ausgleich erlittener Rechtsverletzungen gerichteter) Wirkung. Der Gesetzgeber hat sich für einen kompensatorischen Rechtsbehelf entschieden, der mit der Verzögerungsrüge jedoch ein präventives Element enthält.

Neuer Entschädigungsanspruch

Kern des Gesetzes ist der neue siebzehnte Titel des Gerichtsverfassungsgesetzes mit den §§ 198 bis 201 GVG. Die originär zunächst für die ordentliche Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften sind für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (§ 199 GVG) und in den Fachgerichtsbarkeiten entsprechend anzuwenden, was durch neu eingefügte ausdrückliche Verweise in den jeweiligen Verfahrensordnungen geregelt wird (z.B. § 9 Abs. 2 S. 2 ArbGG, § 155 S. 2 FGO, § 202 S. 2 SGG, § 173 Satz 2 VwGO).

Im Zentrum des Rechtsschutzes bei überlanger Verfahrensdauer steht der neue § 198 GVG, der in seinem Absatz 1 Satz 1 die Anspruchsgrundlage auf angemessene Entschädigung enthält: „Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt.“ Dabei werden auch Nichtvermögensnachteile, also immaterielle Schäden, ausgeglichen. Die Entschädigung hierfür beträgt im Regelfall 1.200,- Euro pro Jahr der Verzögerung (vgl. § 198 Abs. 2 S. 3 GVG). Sie wird aber nur gewährt, wenn nicht Wiedergutmachung auf andere Weise – insbesondere durch Feststellung des Entschädigungsgerichts, dass die Verfahrensdauer unangemessen war – ausreichend ist (§ 198 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Abs. 4 GVG). Im Falle der überlangen Dauer eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Hauptverfahrens gilt die Berücksichtigung der Verfahrensdauer bei der Strafzumessung als ausreichende Wiedergutmachung auf andere Weise (§ 199 Abs. 3 GVG).

Zwingende Voraussetzung für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ist die Erhebung einer Verzögerungsrüge während des laufenden Verfahrens bei dem mit der Sache befassten Gericht (§ 198 Abs. 3 S. 1 GVG). Es handelt sich um eine Obliegenheit der Verfahrensbeteiligten, die die Möglichkeit zum „Dulde und Liquidiere“ ausschließt. Zulässigerweise kann die Verzögerungsrüge erst erhoben werden, wenn Anlass zu der Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird, § 198 Abs. 3 S. 2 GVG. Die Erhebung der Verzögerungsrüge leitet kein eigenständiges Verfahren ein und löst keine Pflicht zu einer eigenständigen Entscheidung aus. Ob sie zulässigerweise und der Sache nach zu Recht erhoben wurde, bleibt der Beurteilung des Entschädigungsgerichts vorbehalten. Dennoch kann und soll die Verzögerungsrüge Auswirkungen auf das Ausgangsverfahren haben. Insbesondere soll sie dem bearbeitenden Richter – soweit erforderlich – die Möglichkeit zu einer beschleunigten Verfahrensförderung eröffnen und insofern als Vorwarnung dienen.

Nicht erforderlich ist ein Verschulden des Gerichts. Der Anspruch nach § 198 Abs. 1 S. 1 GVG entsteht – ebenso wie der Entschädigungsanspruch nach Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 EMRK – verschuldensunabhängig.

Die Rechtsprechung des EGMR zur Angemessenheit der Verfahrensdauer

Welche Dauer für ein Gerichtsverfahren bzw. strafrechtliches Ermittlungsverfahren angemessen ist, kann nicht allgemein mit Hilfe eines festen Zeitrahmens beantwortet werden. § 198 Abs. 1 S. 2 GVG bestimmt hierzu in Anknüpfung an die Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG: „Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbevollmächtigter und Dritter.“ Die Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte wird sich vor allem an der Rechtsprechung des EGMR zu orientieren haben, weil nur dann davon ausgegangen werden kann, dass Deutschland den vom EGMR geforderten wirksamen Rechtsbehelf – die Wirksamkeit richtet sich nach der praktischen Umsetzung und nicht nach der Papierform – eingeführt hat.

Nach der Rechtsprechung des EGMR sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer insbesondere die Behandlung der Sache durch die mit dem Verfahren befassten Gerichte, das Verhalten der am Rechtsstreit beteiligten Parteien, die Komplexität (Umfang und Schwierigkeit) des Falles und die Bedeutung der Angelegenheit für die Partei zu berücksichtigen (vgl. EGMR, Rumpf ./ Deutschland, a.a.O., Rn. 41). Das bedeutet zunächst, dass das Verfahren von dem Gericht – auch bei Verfahren mit Parteimaxime – zu jedem Zeitpunkt grundsätzlich betrieben und gefördert werden muss. Auf eine Überlastung des Gerichts kann sich der Staat nicht berufen, weil es sich dabei um einen strukturellen Mangel handelt, der abgestellt werden muss. Des Weiteren ist das Gericht beispielsweise auch für eine zügige Mitwirkung von Sachverständigen verantwortlich, deren Verzögerungen

dem Staat zugerechnet werden. Verfahren sollen nur dann ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht werden, wenn dies im Hinblick auf eine Verfahrensbeschleunigung (Abwarten von parallelen Musterverfahren) sinnvoll ist. Die Nichtbearbeitung des Verfahrens wegen des Versendens der Akten wird nicht akzeptiert (nur Aktenkopien versenden).

Nicht jedes Verhalten der Parteien, das zu einer Verzögerung führt, ist diesen nachteilig zuzurechnen (so ist z.B. das Ausschöpfen von Rechtsmitteln, auch Befangenheitsrügen, zulässig, verlängert aber ggf. die angemessene Verfahrensdauer). Zuzurechnen ist den Parteien aber beispielsweise die verzögerte Übersendung notwendiger Unterlagen, der Klagebegründung oder sonstigen Vortrags, die verzögerte Einzahlung des Gerichtskostenvorschusses, Fristverlängerungsanträge, Anwaltswechsel, Beantragung der Verschiebung bereits anberaumter Termine, Verzögerungen durch Vergleichsverhandlungen der Parteien, Klageänderung und -erweiterung oder das Versäumen eines Gutachtertermins. Auch in diesen Fällen hat das Gericht aber auf die Einhaltung eines zügigen Verfahrens hinzuwirken. Verzögerungen am Rechtsstreit beteiligter Behörden sind dem Staat zurechenbar und können zur Annahme einer überlangen Verfahrensdauer führen.

Eine besondere Komplexität der Sache kann zur Verlängerung der angemessenen Verfahrensdauer führen. Sie kann vor sich allem aus tatsächlichen Umständen ergeben, aber auch im rechtlichen Bereich liegen (z.B. komplexe Umwelt- oder Wirtschaftsstrafsachen). Auch Fälle mit vielen beteiligten Parteien, Konstellationen mit Nebenintervenienten bzw. Beigeladenen oder die Notwendigkeit, eine Vielzahl von Zeugen zu hören oder mehrere Sachverständigengutachten einzuholen, gehören dazu. Ein Hinweis auf die Komplexität eines Falles kann auch die besondere Länge des Urteils sein.

Je größer die Bedeutung der Sache für die betroffene Partei ist, umso kürzer ist die für die Bearbeitung angemessene Verfahrensdauer. Eine besondere Bedeutung liegt bei-

spielsweise vor, wenn die finanzielle Versorgung oder die Gesundheit(sversorgung) betroffen sind, bei Kindschaftssachen (Umgangsrecht, Unterhalt) und bei arbeitsgerichtlichen Klagen (Kündigungsschutz). Auch fortgeschrittenes Alter der Partei kann eine beschleunigte Bearbeitung notwendig machen.

Die zur Bestimmung der Verfahrensdauer maßgebliche Zeitspanne beginnt nach der Rechtsprechung des EGMR mit der Einleitung des Gerichtsverfahrens in erster Instanz und endet mit der endgültigen letztinstanzlichen Entscheidung im ordentlichen Rechtsweg, umfasst also auch die Aufhebung eines Urteils und die Zurückverweisung in die Vorinstanz. Im öffentlich-rechtlichen Bereich beginnt die Frist nach der EGMR-Rechtsprechung bereits mit der Einleitung des Vorverfahrens. Von dieser Rechtsprechung weicht das Gesetz ab, denn das Vorverfahren wird nicht einbezogen (vgl. § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG). In der Begründung zum Regierungsentwurf heißt es dazu, auf Verzögerungen im Vorverfahren könne und müsse mit der Untätigkeitsklage reagiert werden (BT-Drucks. 17/3802, S. 17). Der EGMR hat dieses Argument – jedenfalls im Verwaltungsrechtsstreit – mit der Begründung zurückgewiesen, dass es dem Betroffenen wegen des mit der Untätigkeitsklage verbundenen Verlusts einer Kontrollinstanz und des Verwirkens einer möglicherweise günstigen Entscheidung der Widerspruchsbehörde nicht nachteilig angerechnet werden könne, keine oder erst verzögert Untätigkeitsklage zu erheben (z.B. Urteil v. 30. Juni 2011, Individualbeschwerde Nr. 11811/10, Rn. 29, juris; anders zum Sozialrechtsstreit Individualbeschwerde Nr. 1679/03, Rn. 67, juris). Eine Lösung dieses Konflikts könnte darin liegen, das Vorverfahren zwar nicht in die für die Verfahrensdauer maßgebliche Zeitspanne einzubeziehen, jedoch bei längerer Dauer des Vorverfahrens eine beschleunigte Bearbeitung der Sache durch das Gericht einzufordern.

Entschädigungsgericht

Wird wegen der Dauer eines Verfahrens vor einem Gericht eines Landes Entschädigung geltend gemacht, entscheidet darüber erstinstanzlich das Oberlandesgericht, § 201 Abs. 1 S. 1 GVG, bzw. das Landesobergericht der jeweiligen Fachgerichtsbarkeit (sog. Entschädigungsgericht). Für die Finanzgerichtsbarkeit ist der Bundesfinanzhof als Entschädigungsgericht zuständig. Das Entschädigungsgericht entscheidet stets in voller Senatsbesetzung (§ 202 Abs. 2 S. 2 GVG). Die Klage auf Entschädigung kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge und muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden (§ 198 Abs. 5 S. 1 und 2 GVG).

Fazit

Der EGMR hat mittlerweile begonnen, in den bei ihm anhängigen Längeverfahren die Beschwerdeführer aufzufordern, nunmehr zunächst um Rechtsschutz vor den nationalen Gerichten nachzusuchen. Er geht offenbar davon aus, dass das Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren den Ansprüchen an einen wirksamen nationalen Rechtsbehelf gerecht wird.

Der Verfahrensdauer sollte daher – wie dies in der Praxis wohl auch bisher schon weitestgehend der Fall war – größtmögliche Aufmerksamkeit zuteil werden. Spätestens nach Eingang einer Verzögerungsrüge sollte geprüft werden, ob tatsächlich Verfahrensverzögerungen vorliegen und – falls ja – ob und wie dem Verlangen nach Verfahrensbeschleunigung nachgekommen werden kann. Dabei sollten Ermittlungsumfang und Prüfungsmaßstab aber keinesfalls dem Bedürfnis nach zügigem Fortgang und Abschluss des Verfahrens untergeordnet werden. „Zwischen einem schnellen Prozess, der ein rechtsstaatliches Desiderat, und einem kurzen Prozess, der eine rechtsstaatliche Fehlleistung ist, läuft oft nur ein schmaler Grat“

(Schmidt-Aßmann, in Maunz/Dürig, GG, Art. 19 Abs. 4, Rn. 263). Es liegt in den Händen der Richterinnen und Richter und der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, den Grat zum kurzen Prozess nicht zu überschreiten. Und natürlich in den Händen von Haushaltsgesetzgeber und Justizverwaltung, Gerichte und Staatsanwaltschaften personell und materiell so auszustatten, dass jedenfalls Arbeitsüberlastung angemessenen Verfah-

„Ich gegen Amerika - ein deutscher Anwalt in den Fängen der US - Justiz“

„Ich gegen Amerika - ein deutscher Anwalt in den Fängen der US –Justiz“ – so lautete der Titel einer Lesung des Hamburger Rechtsanwalts Reinhard Berkau zusammen mit der freien Journalistin und Buchautorin Irene Stratenwerth am 9. Mai 2012 in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes. Die zahlreichen Besucher wurden einerseits Zeugen eines erschütternden menschlichen Schicksals. Gleichzeitig erhielten sie einen interessanten und zugleich beklemmenden Einblick in das US-amerikanische Rechtssystem.

Das war geschehen: Reinhard Berkau ist seit mehr als 30 Jahren Rechtsanwalt in Hamburg mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Immobilien- und Strafrecht. Am 13.01.2006 reiste Berkau auf Wunsch einer Mandantin, die zuvor vor dem Landgericht Hamburg einen Zivilprozess gewonnen hatte, nach Miami, um mit dem Prozessgegner und dessen Bevollmächtigten trotz des Obsiegens über eine gütliche Einigung zu verhandeln. Das Treffen fand am 14.01.2006 statt. Berkau konnte nicht wissen, dass der Prozessgegner ihn und einen seiner weiteren Gläubiger beim FBI wegen angeblicher Bedrohung und

rensdauern nicht von vornherein entgegensteht.

Alexander Monjé

Alexander Monjé ist Richter am Sozialgericht in Berlin, derzeit Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Erpressung angezeigt hatte. Wenige Stunden nach der scheinbar erfolgreich abgeschlossenen Verhandlung wird Berkau vom FBI verhaftet und kurz darauf wegen Verschwörung zur Begehung einer Erpressung angeklagt. Trotz Verteidigung durch eine hoch renommierte Rechtsanwältin wird er von der Jury schuldig gesprochen. Damit drohte ihm ein Strafmaß bis zu 25 Jahren. Es folgte eine Odyssee durch neun amerikanische Strafanstalten und ein komplexes Verfahren, das erst auf die Festlegung eines möglichst niedrigen Strafmaßes zielte und dann auf die Überstellung nach Deutschland. Dank hervorragender juristischer und familiärer Unterstützung konnte Berkau schließlich nach zwei Jahren nach Deutschland zurückkehren – das Ende eines Alptraums. Heute ist Reinhard Berkau juristisch und beruflich voll rehabilitiert.

Die Zuhörer erhielten einerseits einen Einblick in die Hintergründe des Falles. Es wurde deutlich, dass Berkau nach deutschem Strafrecht hätte freigesprochen werden müssen, da die Vorwürfe gegen ihn jeglicher Grundlage entbehrten. Auch der Richter, der das Strafmaß gegen Berkau festsetzte, ließ in seiner Entscheidung durchblicken, dass er Berkau für unschuldig hält (zur Frage, warum Berkau dennoch nicht freikam, später).

Stratenwerth und Berkau berichteten weiterhin von den Haftbedingungen in den US-amerikanischen Gefängnissen. Berkau beschrieb diese als sehr unterschiedlich – von

akzeptablen Formen des Strafvollzuges bis hin zu menschenunwürdigen Verhältnissen.

Schwerpunktmäßig befasste sich die Lesung aber mit den Prinzipien des US-amerikanischen Strafprozessrechts, die sich von deutschen Grundsätzen in wesentlichen Punkten unterscheiden. So berichtete Berkau, dass amerikanische Staatsanwälte nicht wie in Deutschland auf Lebenszeit ernannt sind, sondern für bestimmte Amtsperioden gewählt werden. Hierbei hänge ihr Wahlerfolg vor allem von der Zahl der von ihnen „gewonnenen“ Fälle (d.h. von den erreichten Verurteilungen) ab.

Noch vor Beginn der eigentlichen Hauptverhandlung unterbreite der Staatsanwalt dem Beschuldigten regelmäßig ein so genanntes „*plea bargain*“. Hierbei handele es sich um eine Vereinbarung, in der der Staatsanwalt dem Beschuldigten im Austausch für ein Geständnis eine geringere Bestrafung vorschlägt, als im Gerichtsverfahren abzusehen ist. Der Beschuldigte könne den Vorschlag annehmen und sich vor dem Richter schuldig bekennen. Dieser würde dann das Strafmaß bestimmen, das meist mit dem Vorschlag des Staatsanwalts identisch sei. Eine Beweisaufnahme zur Prüfung der Frage, ob das Geständnis auch der Wahrheit entspricht oder vom Beschuldigten nur aus taktischen Gründen abgegeben wurde, um das Risiko einer deutlich höheren Strafe zu vermeiden, erfolge in diesem Fall nicht.

Wer sich nicht schuldig bekenne, der sehe sich einem Gerichtsverfahren mit unbestimmtem Ausgang konfrontiert. Über die Schuldfrage entscheiden nämlich nicht wie in Deutschland der bzw. die Richter, ggf. im Zusammenwirken mit Schöffen. Vielmehr sei hierfür allein eine aus mehreren Laien bestehende Jury zuständig. Auch die Befragung von Zeugen obliege nicht dem Richter, sondern erfolge durch die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung. Die Rolle des Richters beschränke sich in dieser Phase des Verfahrens auf die eines „Schiedsrichters“, der einen korrekten Verfahrensablauf sicherzustellen hat.

Am Ende der Verhandlung zur Schuldfrage verkünde die Jury ihre Entscheidung, ob sie den Angeklagten für schuldig hält oder für nicht schuldig. Hierbei werde allerdings nur das Ergebnis mitgeteilt. Es erfolge keine nähere Begründung. Insbesondere gebe es kein schriftliches Urteil, in dem die Jury die Begründung für ihre Entscheidung im Einzelnen auszuführen habe.

Die Höhe der Strafe werde in einem zweiten – gesonderten - Verfahrensabschnitt durch den Richter bestimmt. Hierbei sei der Richter hinsichtlich der Schuldfrage an die Entscheidung der Jury gebunden, könne also den Angeklagten nicht seinerseits „freisprechen“.

Weiterhin erläuterte Berkau den ihm zur Last gelegten Straftatbestand der Verschwörung. Dieser ähnele dem Tatbestand der Verabredung zu einem Verbrechen in § 30 Abs. 2 StGB, geht aber weit darüber hinaus. So laufe bereits derjenige, der die Party eines Drogendealers besucht, Gefahr, wegen Verschwörung zum Drogenhandel angeklagt zu werden. Auch der Besitzer einer Fabrikhalle, in der – ohne Wissen des Besitzers – gestohlene Autos ungespritzt werden, müsse mit einer Strafverfolgung wegen Verschwörung rechnen.

Insgesamt war die Lesung sehr facettenreich. Sie beleuchtete einerseits das schwere persönliche Schicksal Berkaus und seiner Familie; blieb dabei aber stets objektiv und sachlich. Gleichzeitig gewannen die Zuhörer aus erster (und zugleich fachkundiger) Hand einen Einblick in ein völlig anderes Strafrechtssystem, das dem deutschen Juristen fremdartig erscheinen muss. „Ich gegen Amerika“ (erschieden 2010 im rororo-Verlag) verspricht damit, ein sehr interessantes und lehrreiches Buch zu sein. Ich habe es noch nicht gelesen, aber ich werde es lesen.

Tim Lanzius

Fritz Liermann, Teil 3

In der vorletzten Ausgabe der MHR erschien der zweite Teil der Lebenserinnerungen des Richters und späteren Hamburger Rechtsanwalts Fritz Liermann (1901-1994). Seine Erinnerungen – explizit für die Nachwelt geschrieben – entstanden am Ende der 80er Jahre.

1942-1945 amtierte Oberlandesgerichtsrat Fritz Liermann als Vorsitzender des Sondergerichts Danzig. Wenig erfahren wir in seinen eigenen Aufzeichnungen über die Rechtsprechung des Sondergerichts, eingehend beschreibt er hingegen seine persönliche Situation in den Wochen vor Kriegsende.

Trotz des Vormarsches der Roten Armee hatte Liermann bis Ende März 1945 zusammen mit drei weiteren Richtern weisungsgemäß in der bedrohten Stadt auszuharren, in der sich mehr und mehr Flüchtlinge sammelten. Ende Januar 1945 verlief die Frontlinie kurz vor Elbing. Die deutsche Heeresgruppe Mitte¹ hielt nur noch einige wenige Kesselstellungen um die Danziger Bucht. In ihnen befanden sich 500.000 deutsche Soldaten. Es gelang, über die Häfen Millionen Menschen zu evakuieren. Am 22. März brach die sowjetische Armee zur Ostsee durch, am 27. März 1945 besetzte sie Danzig. Was dann geschah, ist aus vielen Augenzeugenberichten in allen Einzelheiten der Gräueltaten bekannt. Liermann und seine Kollegen entkamen dem Inferno buchstäblich in letzter Sekunde.

Liermann hatte schon länger Ausschau nach einem Ausweg gehalten. Vizepräsident von Cr., ein weiterer Oberlandesgerichtsrat und ein Staatsanwalt waren mit ihm als Vertreter der Justiz zurückgeblieben. Die Dienstzimmer wurden zur letzten Bleibe eingerichtet. Zu tun war in den letzten Wochen nichts mehr, wie Liermann schreibt. „Das 'Standgericht', das bei Bedarf aus unseren Reihen zusammentreten sollte, kam nicht zur Funktion.“

¹ Ab 25. Januar 1945 „Heeresgruppe Nord“

Der Oberlandesgerichtspräsident hatte dem Quartett bei seinem Abschied einen Zettel in die Hand gedrückt, der die Richter dem Schutz der Marine überantwortete. Mit diesem Schein war, wie sich herausstellte, nichts anzufangen. Von dem Näherrücken der roten Armee unterrichtete sie laufend ein Oberstleutnant, der täglich aus dem Generalkommando zu Besuch kam - weniger, um sie seelisch aufzurichten, als selbst in Angst um seine persönliche Zukunft Beistand zu suchen. Das Justizgebäude selbst war am Ende Hauptverbandsplatz.

Den angreifenden Streitkräften gelang es, der Stadt das Leitungswasser abzudrehen. Dies veranlasste Liermann, zu mitternächtlicher Stunde Dr. B. in seinem Zimmer aus dem Schlaf zu reißen und ihm vorzuschlagen, beim Reichsverteidigungskommissar und Gauleiter Forster die Genehmigung zum Verlassen der Stadt nachzusuchen und dann gemeinschaftlich eine Art "Ausbruch" zu unternehmen:

„Ich argumentierte, daß auch die Büros der Gestapo geschlossen waren und der Telefonverkehr unterbunden war. Dr. B. war überraschenderweise sofort einverstanden, auch mit meinem Rat, spätestens im Laufe des frühen Morgens des kommenden Tages aufzubrechen, da ich das Gefühl hätte, daß danach nichts mehr möglich sein werde. Am Abend war laut geworden, daß die Angreifer sich von Langfuhr her dem Olivator näherten.“²

Am nächsten Vormittag stiegen Liermann und seine Kollegen in einen klapprigen, mit einer Plane verdeckten Kastenwagen und fuhren vom Hof des Gerichtsgefängnisses durch Rauch und Trümmer zwischen „herumliegenden Toten“ hindurch, in gleicher Richtung mit gedeckter Hand bewegendes Soldaten, denen andere Einheiten zum Einsatz entgegenkamen. Liermann schreibt:

„Wider ernste Zweifel kamen wir ohne Schaden bis nach Neufähr, wo der

² Der Stadtteil Langfuhr wurde am 27.3.1945 von der Roten Armee besetzt. Es dürfte sich also um den Abend dieses Tages gehandelt haben.

Reichsverteidigungskommissar in einem Bunker residierte. Es dauerte eine ganze Weile, bis der Präsident von ihm zurückkam und einem jeden von uns die ordentlich gestempelte und von dem Gauleiter unterschriebene Weisung gab, sich aus Danzig heraus nach Westen abzusetzen. Der Präsident berichtete, der Gauleiter habe, nachdem er ihn leutselig empfangen, längere Zeit verträumt in die Luft geschaut und dann bemerkt, daß es sehr schönes Wetter sei. Tatsächlich schien strahlend die Sonne, wie an einem rechten Frühlingstag. Über eine Brücke erreichten wir die andere Seite der Weichsel. Dort hatten etliche Marineboote, unter Dampf, festgemacht.“

Diese Boote hielten die Flüchtenden für die zugesicherte Beförderungsmöglichkeit, mussten aber die nicht unerwartete Enttäuschung erleben, dass der Flottillenchef bedauernd erklärte, seine Einheiten hätten die Verbindung mit der Halbinsel Hela zur Versorgung und Betreuung der dort noch kämpfenden Truppe aufrechtzuerhalten und zu sichern, könnten also für uns nichts tun. Die vom Gauleiter ausgestellten Weisungen waren gleichwohl von größter Bedeutung, da sie Schutz davor boten, aufgegriffen und als Deserteure behandelt zu werden.

Liermann in seinen Aufzeichnungen:

„Da standen wir nun, fünf Mann, mit unseren wenigen Habseligkeiten.....“

*In dieser Lage eröffnete völlig unerwartet die zufällige Begegnung unseres Dr. B. mit dem Chef der Danziger Werft Dr. W. den Ausweg zu realistischer Fortsetzung unseres gemeinschaftlichen Vorhabens. Die beiden Herren Jagdgenossen, strahlten aufeinander zu mit dem friedensmäßigen Jägergruß *Weidmannsheil*. Es stellte sich heraus, daß Dr. W. mit restlichen Ingenieuren und Werkleuten der Werft einen in geringer Entfernung von den Kriegsschiffen festgemachten kleinen Dampfer dazu benutzen wollte, über See nach Westen zu gelangen und gleichzeitig vier kleine Werftschlepper zu retten. Dr. B. berichtete uns, daß Dr. W. auf seine Fra-*

ge, ob er uns nicht mitnehmen könne, zunächst eingewandt habe, das Schiff sei schon überladen, dann aber zugestimmt habe: „Auf Euch fünf kommt es dann auch nicht mehr an“.

Dieses Schiff war ein kleiner Ausflugsdampfer, der von Riga aus auf der Düne eingesetzt worden war. Er lag zur Vornahme von Reparaturen in der Danziger Werft. Um wenigstens etwas Freibord für die beabsichtigte Hochseefahrt zu haben, hatte man die großen Fensteröffnungen dicht über der Wasserlinie mit Blechen zugeschweißt, die ohne Farbanstrich sich wie rostbraune Flicker auf einem sonst passablen Anzug ausmachten. Das Kohlenlager machte deutlich, dass es sich tatsächlich um einen echten „Dampfer“ handelte, dessen Kessel, von oben einsehbar, ständig befeuert werden musste.

So also sah das Schiff aus, dem sich die Fünf anvertrauen wollten. Gegen 18.00 Uhr setzte sich das Schiff in Bewegung und gelangte durch den Weichseldurchstich in die offene Bucht, mit mäßigem Maschinengeräusch bei völlig ruhiger See, gefolgt von den vier kleinen Schleppern. Liermann schreibt zu diesem Abschied von der geliebten Stadt:

„Es läßt sich nicht angemessen in Worte kleiden, was ich - und mit mir wohl alle Passagiere des Schiffes - empfanden, als im Süden das Feuermeer der brennenden Stadt mit der schwarzen Silhouette noch stehender Türme und Gebäude im Vordergrund ganz allmählich seine Unmittelbarkeit verlor und schließlich nur noch verschwindender Horizont war, als wir aus der Bucht heraus die offene See gewannen. Niemand sprach ein Wort und es war wohl keiner unter uns, dem nicht das Herz im Halse steckte.“

Ein strahlender Morgen folgte der düsteren Nacht. Gegen Mittag wurde am Himmel in großer Höhe ein Flugzeug auf dem Weg nach Osten erkennbar. Bemerkungen fielen, das sei zu dieser Stunde das übliche Kurierflugzeug nach Kurland. Eine andere Stimme aber warnte „Wenn es ein russischer Beobachter ist, können wir gleich etwas erwar-

ten“. Etwa 10 Minuten später wurde rasch anschwellendes Motorengeräusch mehrerer Flugzeuge hörbar. Maschinen näherten sich. Was folgt, beschreibt Liermann anschaulich:

„Auf den Ruf „alles unter Deck“ stürzten Menschen die beiden Treppen herab. Ich selbst warf mich hinter dem Führerhaus platt auf den Boden. Im gleichen Augenblick krachte es ringsumher von Schüssen und berstenden Bomben und im halben Blick nach oben sah ich gerade noch ein mit ohrenbetäubendem Donnergeräusch im Tiefflug über unser Schiff in dessen Fahrtrichtung entschwindendes rotes Etwas, nachdem es offensichtlich ganze Salven aus seinen Maschinenwaffen dem Schiff zugebracht hatte. So schnell der Spuk eingebrochen war, war er beendet und schwächer werdendes Motorengeräusch verebbte in der Ferne als flüchtige Klangspur des Angriffs.“

Unser Schiff schien nicht getroffen worden zu sein. Die Salven der Maschinenwaffen lagen nicht tief genug und die gleichzeitig abgeworfenen Bomben waren in ungefährlicher Entfernung im Wasser explodiert. Aber dann wurde bekannt, daß zwei der Schlepper versenkt worden waren. Ob dabei auch Gefallene zu beklagen waren, blieb zunächst ungewiß.

Der Tag ging zur Neige, während unser Schiff seine Fahrt im Schneckentempo fortsetzte, wie inzwischen bekannt geworden war, mit Kurs auf Bornholm. Die See war ruhiger geworden und niemand ahnte, als ein jeder sich an seinem Sitzplatz für die Nacht vorbereitete, was uns noch bevorstand. Ich für meine Person war eingeknickt und im Passagierraum herrschte tiefe Stille. Ein schwaches Licht gestattete es, wenigstens die Nächstsitzenden zu unterscheiden.

Ich erinnere mich, daß ich dann in einem Augenblick durch rasant anschwellendes Motorengeräusch aufgeschreckt wurde. Zugleich brach die Hölle über uns herein. Rasendes Feuer aus Maschinenwaffen durchlöcherte mit Leuchtspurgeschossen den Passagierraum und machten ihn für einen Augenblick, vielleicht nur den

Bruchteil einer Sekunde, taghell. Ein Angriff tiefliegender Flugzeuge. In der Diagonale des Raumes auf der gegenüberliegenden Seite war etwas wie der Aufschrei eines Kindes zu hören. Die unmittelbar danach wieder einsetzende absolute Ruhe wurde unterbrochen durch Bombenexplosionen, deren eine unser Schiff so schlagartig erschüttern ließ, daß ich den Eindruck eines Treffers hatte und im gleichen Augenblick blitzartig das Ende vor mir sah: Hinein in die kalte See, mit nur geringem Vertrauen auf die Schwimmweste, die alle von Beginn der Fahrt an angelegt hatten, ohne ernstliche Chance, in der Tiefe der Nacht aufgefischt zu werden.

Man spürte, daß das Schiff keine Fahrt mehr machte, und hörte zischenden Dampf. Es war wie ein Wunder, daß es trotz der Aufregung keine Panik gab. Unser Schiff war zwar nicht unmittelbar getroffen worden, aber eine Bombe war unter der Wasseroberfläche so nahe neben dem Schiffskörper explodiert, daß eine Naht in der Außenhaut gerissen war und die Ostsee durch das Leck unter uns eindrang.

Was dann folgte, konnte ich in Einzelheiten nicht wahrnehmen, weil ich mich unversehens in der Reihe der Männer fand, die versuchten, mit Eimern aus der geöffneten Luke zum Raum unter unserem Fußboden Wasser zu schöpfen, um wenigstens das Vollaufen des Kahnes zu verzögern. Ich stand etwa auf der Mitte des in Fahrtrichtung linken Aufganges zum Deck und empfing laufend von rechts unten einen vollen Eimer und von links oben einen geleerten. Das Bewußtsein der Gefahr bewirkte, daß der Schöpfvorgang „durch der Hände lange Kette“ eine außerordentliche Geschwindigkeit erreichte.

In schwachem Licht konnte ich in der Lukenöffnung die Oberfläche des in das Schiff eingedrungenen Wassers erkennen und war erleichtert, als ich meinte, daß der Spiegel jedenfalls nicht gestiegen sei. Während der ganzen Zeit hörte man Ar-

beitsgeräusche von der im gleichen Raum befindlichen Lenzpumpe. Ingenieure bemühten sich, sie in Gang zu bringen..... Auf einmal fing der Motor der Lenzpumpe an stotternd zu tuckern, um dann in wenigen Augenblicken auf volle Touren zu kommen. Es klang in den Ohren wie Musik, als zu hören war, mit dem Wasserschöpfen könne aufgehört werden, da die Pumpe es schaffen werde. Ich schaute nach der Uhr: Es war 3.00 Uhr. Der Feuerüberfall hatte genau um Mitternacht stattgefunden, wie ich im gleichen Augenblick auf meiner Armbanduhr gesehen hatte.

Nun wurde bekannt, was inzwischen noch geschehen war, um das Schiff nicht untergehen zu lassen. Die beiden übriggebliebenen Schlepper hatten an Steuer- und Backbord unseres Schiffes festgemacht. Mit Hilfe ihrer Besatzungen war es möglich geworden, eine Plane unter dem Rumpf unseres Schiffes hindurchzuziehen, wodurch das Leck in der Außenhaut so abgedeckt wurde, daß es mit Hilfe der Lenzpumpe gelang, das eingedrungene Wasser herauszuschaffen. Langsam nahm das Schiff Fahrt auf und setzte seinen Weg in Richtung Bornholm fort.

Zur allgemeinen Erleichterung ergab sich, daß niemand Verletzungen davongetragen hatte, auch nicht das Kind, das aufgeschrien hatte. Nicht wenig war ich betroffen, als ich die Schnittspuren entdeckte, die quer zu meiner linken Schläfe auf meinem grünen Filzhut sichtbar waren, wie durch ein Rasiermesser verursacht, unmittelbar an der Kante zwischen Hut und Krempe. Das konnte natürlich nur von einem Geschoß verursacht worden sein und ich fand dann auch in der Blechwand an der Stelle, an der ich während des Feuerüberfalls gesessen hatte, die Splitterteile des Stahlmantelgeschosses, das mir um ein Haar das Lebenslicht ausgeblasen hätte. Ich konnte die Bruchstücke ohne große Schwierigkeiten aus der Blechwandung herauslösen und bewahrte sie und den Hut auf wie Reliquien aus

dem unterschwelligem Gefühl der Dankbarkeit gegenüber der höheren Fügung, die es verhindert hatte, daß die Geschoßbahn Millimeter weiter nach links verlief. Dem Hut machten die Motten ein Ende und die Geschoßbrocken verloren sich im Ablauf der Umzüge. Die Spur an meiner Schläfe im Haarboden ist noch heute erkennbar.“

Ohne weitere Zwischenfälle gelangte das Schiff bei spiegelglatter See in den Hafen von Rönne auf Bornholm.

„Die Morgensonne hüllte die Landschaft und die auf der Höhe liegenden weißen Häuser von Rönne in zauberhaftes Licht“, wie Liermann schreibt. „Nirgends gab es Zeichen für besondere Geschäftigkeit, Hast oder gar Krieg - ein Bild des Friedens. In der Marinestation wurden die Ankömmlinge kameradschaftlich empfangen und in ein Hotel gebracht. Hier wurden Strohlager ausgebreitet, um den Ansturm zu bewältigen. Ein jeder bekam einen kleinen Betrag in dänischen Münzen in die Hand gedrückt, zur freien Verfügung. Präsident Dr. B blieb im täglichen Kontakt mit der Marinestation“.

Hier erwarten die Flüchtlinge den Weitertransport ins Reich. Am dritten oder vierten Tag des Aufenthalts auf der Insel machten zwei U-Boote fest, die eine größere Gruppe von Männern zur Überfahrt nach Pommern aufzunehmen bereit waren.

Als die Flüchtlinge in der Morgendämmerung in Swinemünde aus dem Boot stiegen, befanden sie sich wieder mitten im Krieg: Fliegeralarm mit nachfolgenden Bombeneinschlägen in der näheren Umgebung. In Swinemünde trennten sich die Wege der Fünf: Von Gr. und Liermann waren angewiesen, sich zur weiteren Verwendung beim Landgericht Schwerin zu melden. Dort befand sich die Auffangstelle für die Justiz aus dem Freimachungsgebiet Danzig³. Sie erreichten am Abend dieses vorläufige Ziel oh-

³ Rolf Jenke, Territoriale Veränderungen in Deutschland und den verwalteten Gebieten 1874-1945 unter <http://territorial.de/reich/justiz/oberland/danzig>

ne Schwierigkeiten. Von Gr. durfte schon in den nächsten Tagen weiter nach Westen reisen, da es für ihn keine Verwendung gab. Liermann wurde zum Vorsitz der dortigen Sondergerichte bestellt, konnte aber nach seiner Darstellung nur in einer einzigen Sache tätig werden, die er so schildert:

„Eine junge Frau war in Haft und eines Kriegswirtschaftsverbrechens angeklagt, begangen durch Beiseiteschaffung von Kleiderstoffen, wenn ich mich noch recht erinnere. Da inzwischen die rote Armee in ihrem Vormarsch nach Westen über die Oder hinweg weiter vorgedrungen war, empfahl ich dem Oberstaatsanwalt, die Frau sofort zu entlassen und das Verfahren einzustellen, um ihr die Möglichkeit zu geben, sich nach Westen in Sicherheit zu bringen. Der einsichtsvolle Oberstaatsanwalt stimmte zu und der Fall war erledigt.“

Protestfreie Zonen?

Am Rande des Hamburger Strafprozesses gegen den US-Bürger und bekennenden Neonazi Gary Lauck diskutierte der Prozessbeobachter Horst Meier mit einer amerikanischen Journalistin über unser Verfahren: „*In den USA*“, bemerkte sie, „ist es so, dass die Leute Lauck weder mögen noch ihn um jeden Preis im Gefängnis sehen wollen. Sie halten es (aber) nicht für wert, seinetwegen die Freiheit der Rede einzuschränken“; die werde nämlich von der Verfassung ausdrücklich geschützt und sei unantastbar¹. Für Meier war diese Sentenz Wasser auf seine Mühlen, predigt doch er selbst, seitdem er schreibt und spricht, über eben dieses Thema, wenngleich - wie mir scheint - vor durchweg tauben Ohren. Nun hat er einen

¹ Dr. jur. Horst Meier in taz vom 11.06.1998 und Merkur Heft 592 (Juli 1998): „*Der letzte Postbote des Führers – Gary Lauck, US-Neonazi, vor dem Hamburger Landgericht*“, jetzt wieder abgedruckt in seinem hier zu besprechenden Buch: **Protestfreie Zonen? – Variationen über Bürgerrechte und Politik**, BWV-Verlag Berlin, 2012, 332 Seiten, 39 Euro, dort S. 39 ff (43/44).

Liermann traf im Landgericht Schwerin etliche Danziger Justizbedienstete, die mit dem großen Transport Anfang März 1945 nach Westen gelangt waren. Sie alle waren in übereinandergestellten Betten behelfsmäßig untergebracht, und auch Liermann konnte eine solche Ruhestätte beziehen. In Schwerin gab es Gelegenheit, die prekäre Lage zu diskutieren und darüber hinaus die wohlthuende Ruhe der Stadt zu genießen. Es gab keine Luftangriffe. Die Stadt machte einen weitgehend friedensmäßigen Eindruck mit ihren gut besuchten Gast- und Kaffeehäusern.

(Fortsetzung folgt)

Karin Wiedemann

Teil dessen, was er in über zwanzig Jahren hierzu und über andere Fragen gesagt und geschrieben hat, in dem 43 Essays umfassenden Sammelband „*Protestfreie Zonen?*“ nachdrucken lassen. Alle diese Aufsätze sind lesenswert; weil sie zeigen, dass unter der Oberfläche ihrer jeweiligen Anlässe durchweg auch Verfassungsfragen liegen, die oft übersehen oder vorschnell beschieden werden². Gleichwohl muss ich mich hier auf wenigstens lediglich von *dem* beschränken, was der Autor zu *dem* Thema sagt, das er selbst als Buchtitel gewählt hat.

1. Die „*streitbare*“, „*wehrhafte*“ oder „*kämpferische*“ Demokratie ist - anders als Festredner sie preisen - ein ebenso kleinmütiges wie desaströses Programm. Der Verfassungsgeber von 1949 hatte dem Volke nicht zugetraut, von seiner wieder gewonnenen

² Das heißt nun nicht, dass man dem Autor auch in der Sache immer zustimmen müsste. Mich überzeugt z.B. seine Bewertung des Falles *Gäfgen/Daschner* durchaus nicht: vgl. „*Die Versuchung der Folter*“, „*Rettungsfolter?*“, „*Furchtbar rechtschaffen*“ (aaO. S.150 ff, 163 ff, 171 ff); anders Bertram MHR 1/2003, 3 ff; 3/2005, 14 ff; 1/2010, 28 ff, 2/2010, 22 ff.

Freiheit ohne obrigkeitliche Leitung den richtigen Gebrauch zu machen und ihm ein Korsett verpasst, in dem die „*freiheitlich-demokratische Grundordnung*“, wie es später hieß, unbehelligt aufwachsen sollte, weshalb „*der Souverän in eine Art politische Sicherungsverwahrung genommen wurde*“³. Das war nur allzu gut gemeint, um ihn vor sich selbst und einer Wiederkehr „*Weimarer Zustände*“ zu bewahren.

Indessen war schon die historische Prämisse falsch, weil es der Republik von 1919 durchaus nicht an den nötigen Gesetzen gefehlt hatte, sich ihrer extremistischen Gegner zu erwehren; sondern nur – freilich fatalerweise! – an Leuten, die entschlossen und loyal genug gewesen wären, die vorhandenen Mittel gegen die Feinde der Republik auch einzusetzen⁴.

Das Arsenal der neuen „Wehrhaftigkeit“ ist mit dem Hinweis auf ein paar Verfassungsartikel - etwa 18 (Grundrechtsverwirkung), 21 II (Parteiverbot⁵) oder 79 III (Ewigkeitsklausel) - nur unzureichend beschrieben, denn das einfache Recht (insb. das politische Straf- und Versammlungsrecht) und die Praxis (nicht zuletzt von Verwaltung und Verfassungsschutz⁶) sind längst zu einem Gestrüpp zusammen gewachsen.

2. Warum ist das so? In Deutschland, so zitiert der Autor den früh verstorbenen Strafverteidiger und Publizisten Sebastian Cobler, hat das Volk seine Grundrechte nie (wie an-

³ vgl. „*Freiheit für die Feinde der Freiheit – Kritik des Grundgesetzes*“, 88 ff (91).

⁴ Meier S. 89 mit Anm. 3 (Gusy 1991). Einer der viel zu wenigen war der Vater unseres früheren Landgerichtspräsidenten Roland Makowka, der als Bürgermeister von Wehlau/Ostpreußen einen illegalen Nazi-aufmarsch verboten hatte und deshalb später aus dem Amt gejagt wurde, vgl. „*Makowkas Jugenderinnerungen*“, MHR 1/2006, 15 ff (16 mit Fn. 5).

⁵ dem Meier besonders gründlich und kritisch nachgeht, vgl. S. 95-129.

⁶ dazu etwa Meier S. 100-107: *Verfassungsschutz in flagranti – Das V-Leute-Debakel vor dem BVerfG*.

dere Nationen) von unten erkämpft, sondern sie von oben „*verleihen*“ oder „*gewährt*“ erhalten⁷. Demgegenüber atmet die *amerikanische* Verfassung einen anderen Geist: Politische Debatten zu führen und zu bestimmen, ist allein Sache und ursprüngliches Recht freier Bürger. Und solche Debatten sollen (wie später der Richter Oliver Holmes klassisch formulierte) „*unbehindert, robust und weit offen sein*“. Den Staat gehen sie nichts an: selbst unerhörte Meinungskundgaben, wie man sie jetzt als „*hate speech*“ bezeichnet, muss er hinnehmen - solange sie nicht die Grenze zum „*clear and present danger*“, also zum drohenden Angriff überschreiten⁸. Ganz anders hier: Der deutsche Gesetzgeber glaubt schon im sog. „Vorfeld“ falsche Gesinnungen und dubioses „Gedankengut“ („*geistige Brandstiftung*“) eliminieren zu müssen, möglichst durch Erziehung⁹, notfalls aber durch Verbot und Strafe, was einer gewissen inneren Logik nicht entbehrt, denn was nur gewährt worden ist, kann auch wieder entzogen werden. „*Aber Bürgerrechte, die nach Maßgabe einer Staatsräson oder mit Gesinnungsabschlag ‚gewährt‘ werden, sind keine*“¹⁰. Nun lasse sich, meint der Verfasser, zur Not noch geltend machen, dass die Deutschen wegen ihrer historischen Belastung gewisse Einschränkungen ihrer Meinungsfreiheit nicht ganz vermeiden könnten. Es sei aber bemerkenswert, dass sie dergleichen nicht als Einbuße und Verlust verstünden, sondern als eine besondere Errungenschaft auch noch bejubelten¹¹.

⁷ vgl. dazu „*Grundrechtsterror*“, S. 79-87.

⁸ näher Meier „*Mehr Diskussion, nicht erzwungenes Schweigen*“ – *über die Redefreiheit in den USA*“, S. 65-71.

⁹ um die sich auch die Verfassungsschutzämter kümmern, vgl. etwa den volkspädagogischen Prolog des NRW-Innenminister Wolf (FDP) im VS-Bericht 2008, S. 8: „*Politischer Extremismus in NRW. Gefahr für den demokratischen Konsens: der VS-NRW habe ‚den Auftrag‘, rechtzeitig ‚zu warnen‘ usw. usw.*

¹⁰ Meier Vorwort, S. 10.

¹¹ Meier S. 70 - übrigens als eine solche, mit der als Muster sie die ganze Welt beglücken wollten, vgl. da-

3. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit, die wir uns leisten, ist auch im praktischen Sinne schädlich, ja ein Desaster. Sie macht die Gesellschaft unfähig, ernsthaft zu streiten und lässt sie verdummen. *„Die unverkürzte Freiheit, die jedem einzelnen zugestanden wird, ermöglicht der Gesellschaft einen kollektiven, permanenten Lernprozess. Wer friedliche Meinungsäußerungen unterdrückt, verbietet daher nicht nur einem einzelnen Menschen den Mund, sondern, so Mill¹² pathetisch, begeht einen ‚Raub an der Menschheit‘, weil er die Quellen verschüttet, aus denen sich die ‚Kultivierung des Verstandes‘ speist. Politische Urteilskraft schärft sich nur im öffentlichen Meinungskampf“¹³.*

Das trifft im heutigen Deutschland in viel höherem Maße zu als in England zur Mitte des 19. Jahrhunderts: „Streitkultur“ ist bei uns längst schon zur peinlichen Phrase verkommen. Vorsicht und Feigheit, durch inkorrekte Rede und verpönte Meinung an den öffentlichen Pranger zu geraten, beherrschen die Szene und machen sie grau, fad’ und langweilig¹⁴.

4. Nun lassen sich – im scheinbaren Widerspruch hierzu – seit dem Lüthurteil von 1958 fast beliebig viele BVerfG-Entscheidungen heranzählen, deren Tenor und Pathos sich von den freiheitlichen Sentenzen von jenseits des Atlantiks kaum unterscheiden; auch die zu Brockdorf von 1985 gehört

zu Bertram MHR 1/2012, S. 16 ff („Erinnerungsgesetz“), dort Ziff. 5.

¹² John Stuart Mill: *On Liberty*, Essay 1857/1859, deutsch *Über die Freiheit*, Politische Texte, Frankfurt 1969, dort „Von der Freiheit des Denkens und der Diskussion“, S. 23 – 67.

¹³ Meier S. 48.

¹⁴ Zu guter letzt genügt einem domestizierten Deutschen dann schon die Zumutung, neben Leuten mit verpönten Ansichten auch nur zu sitzen, um sie in eine diskurslose Flucht zu schlagen: vgl. „Türenschiagen – Rolf Hochhuth gegen die Akademie der Künste“, FAZ vom 08.05.2012, S. 30.

dazu¹⁵. Diese Verdienste Karlsruhes werden bei Meier auch gebührend herausgekehrt, aber die Linie auch ausgezogen bis zum November 2009, dem „Sündenfall schlechthin“: nämlich der – gedanklich konfusen, doch seltsamerweise einstimmig gefassten – „Wunsiedelentscheidung“, diesem Segen für ein Sonderrecht gegen Neonazis¹⁶, mit dessen Erteilung das Gericht in einer Art Slalom auf die zeitgeistige Beflissenheit der Politik und Gesetzgebung einschwenkt. Die Wissenschaft lässt daran kaum ein gutes Haar, aber die stärkeren Bataillonen stehen anderswo... Worauf das letztlich hinausläuft, ist zur Zeit allerdings noch nicht ausgemacht¹⁷.

5. Die endlosen NPD-Verbots-Diskussionen und das Debakel in Karlsruhe glossiert der Verfasser mit Ingrimm und Verachtung – völlig zu Recht! Zwischen den Wortführern der beiden Seiten, die in unserer öffentlichen Diskussion den Ton angeben, besteht ein Unterschied nur darin, dass die einen der NPD endlich „das Handwerk gelegt“ wissen wollen, während die anderen das Risiko für zu groß erklären, der V-Manner wegen vor Gericht erneut zu scheitern: elende Taktik! Worum es bei der Frage eines Parteiverbots im Verfassungsstaat substantiell und politisch geht, wissen beide Seiten nicht; und es interessiert sie auch nicht im Geringsten. Dies beleuchtet der Autor in wiederholten brillanten Durchgängen. Doch kann darauf jetzt nur verwiesen werden¹⁸.

¹⁵ vgl. das Kapitel „Protestfreie Zonen? – Über die Versammlungsfreiheit“, S.51 ff.

¹⁶ vgl. „Sonderrecht gegen Neonazis? – Über Meinungsfreiheit und Konsensbedarf in Deutschland“, S. 57-64.

¹⁷ vgl. Bertram MHR 1/2012, 16 ff (Ziff. 6).

¹⁸ dazu i.e.: „Ein Sack voll widerlicher Zitate – Kritik der Verbotsanträge gegen die NPD“, S. 95-99; „Verfassungsschutz in flagranti – Das V-Leute-Debakel vor dem BVerfG“, S. 100-107; „Befreiungsschlag aus Karlsruhe – Zur Einstellung des NPD-Verfahrens“, S. 108-113; „Über die Parteifreiheit“, 114-121 „Endloschleife NPD-Verbot“, S. 122-123; „NPD und NSU“, S. 126-129; vgl. zur Grundsatzfrage auch Leggewie/Meier „Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben?“, Frankfurt 2003.

6. Im letzten Heft hatte ich auf Hannes Hofbauer: „*Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung*“ hingewiesen¹⁹. Wie dieser dürfte auch Meier sich als links-liberal, dem Herkommen nach als links verstehen. Und beide streiten nun vehement für die Meinungsfreiheit der „*Rechten*“ – offenbar nicht, weil sie diese besonders schätzen, sondern es ohne deren Freiheit einer eisernen sozialen Logik zufolge bald gar keine mehr gibt. „Protestfreie Zonen“ - abgesehen von den klassischen Bannmeilen - können in der Demokratie also nirgends geduldet werden. Deshalb sei eben *dieser* Titel schlussendlich zur Lektüre wärmstens empfohlen.

Günter Bertram

¹⁹ MHR 1/2012, 16 Fn. 3 und im Text.

100 Jahre Wilhelminischer Pracht

Jahrestag des Gebäudes des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Auch wenn die Organisatoren des Festaktes zum 100. Geburtstag des OLG-Gebäudes sich präzise an Ort, Datum, Uhrzeit und Rednerliste der Eröffnungsfeier im Jahre 1912 hielten und sogar die Palmen der damaligen Festausrüstung der OLG-Halle entsprachen – eines war am 28. März 2012 um 11 Uhr deutlich anders:

Anstelle der rein männlichen Rednerriege von 1912 gab es 2012 eine weibliche Mehrheit: Die Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Erika Andreß, war es, die zahlreiche Vertreter der Justiz und gesellschaftlicher Gruppen begrüßte. Ihr folgte als zweite Rednerin Jana Schiedek als Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung. Und erst als Dritte im Bunde kam die Anwaltschaft zu Wort in Gestalt des Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer.

Ein letzter Unterschied: Es gibt 2012 endlich eine Festschrift – dazu mit zahlreichen gut gewählten Illustrationen - in der die Geschichte dieses repräsentativen Justizgebäudes nachvollzogen werden kann. 1912 gab es nur Zeitungsberichte, in denen das Gebäude und seine Einrichtung beschrieben wurden.

Justizsenatorin Jana Schiedek hob in ihrer Festrede die Leistungsfähigkeit der Hamburger Justiz hervor, die sich an bemerkenswerten Persönlichkeiten der Hamburger Rechtspflege und zahlreichen weithin beachteten Grundsatzentscheidungen manifestiere. Wie groß das Ansehen Hamburgs als Standort der Rechtspflege sei, zeige auch die Tatsache, dass sich die vier norddeutschen Länder auf die Zuständigkeit des Hanseatischen

Oberlandesgerichts für Staatsschutzsachen verständigt hätten.

Die Senatorin dankte Richterschaft, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Arbeit und wies zugleich darauf hin, dass die Haushaltskonsolidierung die Justiz nicht ausnehmen könne. Pro 1000 Einwohner betrügen die Ausgaben für die Justiz 180.000.- EUR, während sich die Einnahmen auf 80.000.- EUR beliefen. Ausgaben müssten verringert, Einnahmen erhöht werden. So sei strenger darauf zu achten, dass bei Besserung der Vermögensverhältnisse Prozesskostenhilfe, Betreuungskosten und Unterhaltszuschüsse zurückzufordern seien. Zu bedenken sei auch, dass die Gerichtskosten seit 1994 nicht angehoben worden seien.

Eine wichtige Aufgabe sei die Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen bei den Gerichten. Es bedürfe der Balance zwischen Bürgernähe und Sicherheit. Die Senatorin schloss sich der Aussage Senator Dr. Schäfers an, der 1912 beim damaligen Festakt meinte, die führende Stellung des Hanseatischen Oberlandesgerichts ruhe auf zwei Säulen: Wissenschaftlicher Gründlichkeit und praktischer Lebenserfahrung. Die weiteren Ausführungen Ihres „Vorgängers“ zitierte sie nicht:

„Erfahrungsgemäß arbeiten die Gerichte am besten, die am meisten zu tun haben..... Daß natürlich der Arbeitskraft und Arbeitsfähigkeit des Einzelnen auch bei uns Grenzen gesetzt sind, die nicht überschritten werden dürfen, wenn seine Arbeitsfreude nicht leiden soll, ist selbstverständlich. Lassen Sie uns darauf vertrauen, dass, wenn unter diesem Gesichtspunkt wiederum eine Vermehrung der Richter erforderlich wird, Senat und Bürgerschaft nicht zögern werden, diejenigen Mittel zur Verfügung zu stellen, deren Verwendung im Interesse der Rechtspflege notwendig ist.“^{1 und 2}

¹ Dr. jur. Bruno Schäfer, Landgerichtsdirektor von 1900-1907, Senatssyndicus und Senator von 1907-

Dr. Schäfer äußerte sich auch zu Auswahlkriterien für die Richterschaft, Bemerkungen, die von Presse durchaus kritisch kommentiert wurden³ – aber das gehört nicht hierher!

Zur Hundertjahrfeier überbrachte der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, dessen Grüße. Er erinnerte dabei an die Verbundenheit zwischen Justiz und Anwaltschaft, an das gute Einvernehmen beider Berufsgruppen in Hamburg. Räumlich zeige es sich schon dadurch, dass der Deutsche Anwaltverein 1950 seine erste Geschäftsstelle im Hamburger Ziviljustizgebäude eröffnet habe. (1912 hatte der Vorsitzende der Anwaltskammer Dr. R. Stade die schönen Räume gelobt, die die Kammer im neuen Gebäude des Hanseatischen Oberlandesgerichts beziehen durfte.) Prof. Dr. Ewer erinnerte auch daran, dass der Emil-von-Sauer-Preis schon vielen Präsidenten und Vizepräsidenten des OLG verliehen worden sei. Diese Ehrungen machten deutlich, dass Hamburg ein „herausragender Rechtsstandort“ sei.

Die wilhelminische Architektur des OLG-Gebäudes rufe bei ihm ambivalente Empfindungen hervor, so Prof. Dr. Ewer: Einerseits führe sie dazu, dass sich der Rechtssuchende klein und machtlos fühle, andererseits dokumentiere diese Architektur, die auch Ministerien und Parlamente auszeichne, die Gleichwertigkeit der Justiz mit Exekutive und

1920; der damalige Kollege Landgerichtsdirektor Dr. Gustav Schiefler beschreibt Dr. Schäfer in seiner „Hamburgischen Kulturgeschichte 1890-1920“, Hamburg 1985, als „für Kulturinteressen eine taube Nuss“ hebt aber seine „erstaunliche formale juristische Klugheit“ hervor (aaO S. 41). Weibliche Bestrebungen, Frauen ein Studium zu ermöglichen, fertigte er mit der Bemerkung ab, die Frauen, die er in Gesellschaft träfe, wollten das gar nicht. (aaO S. 376).

² Senator Dr. Schäfer in seiner Rede anlässlich der Eröffnung des Gebäudes des Hanseatischen Oberlandesgerichts am 28.3.1912, zitiert nach „Hamburgischer Correspondent vom 28.2.1912, siehe auch Karin Wiedemann, Von der Gerichtslaube zum Sievekingplatz, Hamburg 1992.

³ Die Neue Hamburger Zeitung schrieb am 28.3.1912: „Man fürchtet, kurz gesagt, die in Hamburg verhaßte Bevorzugung streberhafter Musterknaben, man fürchtet die Karrieremacher, die Zeugnisfexe, die Erfolgskreaturen, die mehr von Paragraphen verstehen als von der edlen und unabhängigen ars boni et aequi.“

Legislative als dritte Säule staatlicher Gewalt. Heute treibe ihn gelegentlich die Sorge um, die Bedeutung dieser dritten Säule sei für manchen in den Hintergrund getreten und werde nicht hinreichend gesehen. Die Rolle klarer rechtlicher Rahmenbedingungen sei von großer Bedeutung. Justiz als Standortfaktor sei erst in jüngerer Zeit wieder ins Bewusstsein getreten. So habe der DIHT in einer Broschüre die deutsche Rechtspflege als Garant ungewöhnlich hoher Investitionssicherheit bezeichnet.

Die Architektur des Gebäudes war auch Gegenstand der persönlichen Erinnerungen Senatorin Schiedeks. Man tauche in eine andere Welt beim Betreten der mächtigen Halle; sie habe eine geradezu sakrale Atmosphäre. Von diesem Gedanken löst sich der kundige Betrachter sehr schnell – und auch Frau Schiedek tat dies – erinnert er sich an die Arbeit des Gerichts. Hier wird alltäglich Recht gesprochen. Und diese Rechtsprechung war und ist zeitbedingt. Sie ist nicht immer ruhmvoll gewesen. Den Jahren 1933-1945 widmet die Festschrift zu Recht ein eigenes Kapitel, in dem sie auch auf die zwischen 1992 und 1999 von der Justizbehörde veröffentlichten Forschungen verweist.⁴ Die Namen Klaus Bästlein und Helge Grabitz sind eng damit verbunden.

Viele, die in jenen Jahren am Sievekingplatz walteten, ließen sich von den allegorischen Eckfiguren der OLG-Halle, Gerechtigkeit, Klugheit, Weisheit und Milde, wenig leiten. Es ist gut, die Erinnerungen an das Versagen auch der Hamburger Justiz mit dem 1997 eingeweihten Mahnmal für ihre Opfer wach zu halten. Um die Aufgabe für den seinerzeit geplanten Wettbewerb zur Errichtung eines Mahnmals zu beschreiben, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, der Kollegen aus allen Gerichtsbereichen unter Beteiligung der Justizbehörde, der Personalvertretungen, des Hamburgischen Richtervereins, der

⁴ „Für Führer, Volk und Vaterland“ – Hamburg Justiz im Nationalsozialismus, 1992, „Von Gewohnheitsverbrechern, Volksschädlingen und Asozialen – Hamburg Strafurteile im Nationalsozialismus“, 1995, „Täter und Gehilfen des Endlösungswahns“ – Hamburger Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen 1946-1996,

Neuen Richtervereinigung und der Deutschen Justiz Gewerkschaft angehörten. In der Arbeitsgruppe führten wir intensive Diskussionen, deren Ergebnis ich als Sprecherin der Arbeitsgruppe unter dem 14.6.1990 der Justizbehörde übersandte. Noch sieben Jahre dauerte es bis ein Mahnmal realisiert wurde – an seiner konkreten Ausgestaltung wurde die Arbeitsgruppe nicht beteiligt. ...

Wie auch 1912 konnten die Gäste im Anschluss an die Feier 2012 einen Rundgang durch das Haus machen. Prachtstück des Hauses ist die Bibliothek. Wer Bücher liebt – und seien es juristische – sieht hier das Herzstück des Sievekingplatzes. Der Plenarsaal – Schrecken aller Examenskandidaten und Entzücken aller Korrespondenten im Eröffnungsjahr – überraschte 2012 mit einem Buffet und der Möglichkeit zu gänzlich ungestresster Kommunikation. Eine Verbindung zum Jahre der Eröffnung schafft das „Museum Kunter“, das die Besucher ebenfalls anzog. Hausmeister Georg Kunter hat mit großer Sorgfalt und Begeisterung zusammengetragen, was zur Geschichte des Hauses zu finden war. Er weigerte sich, schönes altes Mobiliar schnöde zu entsorgen, und was er über 38 Jahre sammelte, gibt heute ein lebendiges Bild der Justiz in fast schon alter Zeit.

Die Umrahmung des 2012er Festaktes durch das Mizar Quartett⁵ gefiel insbesondere Exbürgermeister Henning Voscherau, der es sich nicht nehmen ließ, den vier Damen seine Begeisterung über ihre Interpretation des Mozartschen Divertimento Nr. 1, D-Dur, KV 136 auszusprechen. Ob das Divertimento auch 1912 gespielt wurde, war nicht zu ermitteln.

Die Termiten, die das Gebäude vom Hamburger Hafen aus in den 90er Jahren eroberten und besetzt hielten, scheinen besiegt zu sein – so kann das Haus des Hanseatischen Oberlandesgerichts gelassen in sein zweites Jahrhundert gehen.

⁵ Das Mizar Quartett bestand aus den Musikerinnen Friederike Hess-Gagnon und Saskia Knuth, Violine, Juliane Bremer, Viola und Corinna Leonbacher, Cello.

Karin Wiedemann



Zauber der Zukunft

Zum Diskussionsentwurf einer Bundesratsinitiative für ein Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs¹

Der elektronische Rechtsverkehr kommt.

Unter Federführung der Justizministerien der Länder Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen ist der Entwurf einer Bundesratsinitiative für ein Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs entstanden, der seit Januar 2012 diskutiert wird. Nach der Justizministerkonferenz Mitte Juni 2012 soll der Entwurf in den Bundesrat eingebracht werden. Er sieht vor, dass innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten der verpflichtende elektronische Rechtsverkehr in allen Verfahren außerhalb der Strafgerichtsbarkeit eingeführt wird.

Die Vorstellungen der genannten Justizministerien sind bereits weitgehend mit den anderen Ländern abgestimmt und gehen über ein Thesenpapier weit hinaus. Der vorliegende Gesetzentwurf regelt schon bis ins Detail, welche Änderungen der bestehenden Verfahrensordnungen erforderlich sind. Er äußert sich auch zu den technischen Voraussetzungen, die für eine allgemeinverbindliche Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zu schaffen sind.

Abgesehen vom Handelsregister, wo die elektronische Kommunikation bundesweit verpflichtend ist², sind in den Bundesländern verschiedene Versuche zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs unternommen worden³. In Hamburg ist der elektronische Rechtsverkehr beim Finanzgericht zulässig, in Baden-Württemberg können u.a. bei drei Landgerichten Zivilklagen elektronisch eingereicht werden. Aus Sicherheits-

gründen ist damit aber nicht die Einreichung von Klagen per normaler E-Mail zugelassen – vielmehr ist ein Verfahren einzuhalten, das u.a. eine qualifizierte elektronische Signatur⁴ erfordert. Deren korrekte Erstellung ist umständlich und aufwändig, was bisher verhindert hat, dass der elektronische Rechtsverkehr nennenswerte Bedeutung erlangen konnte.

Außerhalb des Justizbereichs gibt es mittlerweile aber Techniken, die eine ähnlich hohe Sicherheit wie die qualifizierte Signatur gewährleisten sollen. Zu denken ist an den De-Mail Service der Post und an die Identifizierungsmöglichkeit mit dem neuen Personalausweis in Verbindung mit einem – kostengünstigen – Lesegerät. Diese Techniken sollen nun auch im Verkehr mit den Gerichten zugelassen werden. Rechtsanwälte sollen binnen zwei Jahren nach Verkündung des Gesetzes verpflichtet werden, eine entsprechende Empfangseinrichtung für elektronische Post vorzuhalten. Drei Tage nach Eingang gelten elektronische Schreiben dann als zugestellt, die Eingangsbestätigung wird automatisch erzeugt und versandt.

Zum Fürchten? Zum Freuen?

Wie erwähnt, sieht der Entwurf eine schrittweise Umsetzung in den nächsten zehn Jahren vor, wobei die Strafjustiz – noch – ausgenommen sein soll. Vorgesehen ist, zunächst die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für eine freiwillige Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu schaffen. Fünf Jahre nach Verkündung des Gesetzes sollen die Bundesländer zwingend die elektronische Kommunikation mit ihren Gerichten vorschreiben können. Am Ende des 10-Jahres-Zeitraums soll dann der elektronische Rechtsverkehr bundeseinheitlich für Rechtsanwälte und andere „professionelle Verfahrensbeteiligte“ (z.B. Behörden in Verwaltungsverfahren) verpflichtend sein.

Was haben wir vom elektronischen Rechtsverkehr zu erwarten? Kann man pauschal sagen, dass der elektronische Rechtsverkehr „gut“ oder „schlecht“ ist? Bedenken lassen

¹ http://www.edvgt.de/media/E-Justice_Bundesratsinitiative_-_Diskussionsentwurf_Stand_8_Januar_2012.pdf

² Gesetz über das elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006, BGBl. I S. 2553.

³ Überblick siehe

http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php

⁴ Gemäß Signaturgesetz vom 16.05.2001, BGBl. I S. 876.

sich schnell entwickeln: Hinsichtlich der technischen Machbarkeit, der Sicherheit des Datenverkehrs, der fehlenden Reichweite der Elektronik im Bereich der amtsgerichtlichen Klienten. Letzteres lässt sich gut mit dem Schlagwort vom Amtsgericht als „Druckerstraße der Anwaltschaft“ ausdrücken: Die meisten Klagen beim Amtsgericht richten sich gegen (zunächst) nicht anwaltlich vertretene Parteien, und es ist anzunehmen, dass es Aufgabe des Gerichts sein wird, die elektronisch eingegangene Klageschrift auszudrucken. Auch mag sich ganz pauschal ein Unwohlsein einstellen im Hinblick darauf, dass eine weitere Technisierung zur Fortschreibung der Verlagerung von Aufgaben vom Servicebereich auf den Richter führen wird, wie zuletzt mit Forum Star erlebt.

Um es für diejenigen, die (noch) nicht mit Forum Star arbeiten, kurz darzustellen: Forum Star bietet – positiv formuliert – dem Richter denselben Zugriff auf das Fachverfahren, wie es zuvor (unter SIJUS z.B.) nur die Geschäftsstelle hatte. Den Standort einer Akte oder den Inhalt eines früher gefassten Beweisbeschlusses kann der Richter jetzt an seinem PC abrufen, die Vermittlung der Geschäftsstelle ist nicht mehr erforderlich. Vom Richter wird aber auch erwartet, Verfügungen gleich am PC vorzunehmen, so dass die Geschäftsstelle nicht mehr – wie zuvor – Verfügungen von Papierformularen umsetzen muss. Auf der Geschäftsstelle verbleibt bei vielen Standardverfügungen nur noch die Zuordnung des Posteingangs, der Ausdruck und das Versenden der gerichtlichen Schreiben sowie das Weghängen der Akte⁵. Die Verwendung von Forum Star wird niemandem vorgeschrieben, und doch bedarf es keiner hellseherischen Fähigkeiten, um vorherzusehen, dass hier kein Kampf mehr auszufechten ist.

Gibt es auch positive Erwartungen? Ganz deutlich: ja! Es steht nämlich gar nicht fest, dass die Gerichte zur Druckerstraße der Anwaltschaft werden – aus Anwaltskreisen wird bereits die gegenteilige Auffassung geäußert. Auch beim Amtsgericht sind jenseits

des schriftlichen Vorverfahrens in den meisten Fällen beide Seiten anwaltlich vertreten. Ob die Parteien selbst elektronisch sicher erreichbar sind, ist dann aber nicht mehr vom Gericht zu prüfen – im Zweifel ist es der Rechtsanwalt, der gerichtliche Schreiben (und gegnerische Schriftsätze) für seine Mandanten ausdrucken muss. Später mag sich hieraus ein neuer Beiordnungsgrund entwickeln.

Sehr positiv ist auch, dass die Unmenge von „vorab per Fax“ eingehenden Schriftsätzen, die heute die Geschäftsstellen verstopfen und die Akten aufblähen, durch eine Fax-Gebühr gestoppt werden soll. Wer Schriftsätze elektronisch übersenden kann, soll das auch tun, und nicht noch zusätzlich faxen.

Wer heute nach dem Durchklicken durch ein Forum-Star-Formular einen letzten Klick auf „Freigabe“ setzt, kann nicht wissen, wann diese Verfügung ausgeführt wird und schon gar nicht, wann die Zustellung erfolgt. Oft genug scheitert die richterliche Planung des Verfahrensablaufs an Engpässen auf der Geschäftsstelle. Wie verlockend, wenn es statt „Freigabe“ gleich „Senden“ heißen würde; und wenn mit diesem Klick gleich das Zustelldatum ($x + 3$ Tage) feststünde⁶. Wenn man sich den täglichen Posteingang einer Zivil- oder Vollstreckungsabteilung vorstellt, und hiervon sämtliche EB's, viele ZU's, und alle Anwaltschriftsätze abzieht, wird die Bedeutung des elektronischen Rechtsverkehrs für die gerichtlichen Arbeitsabläufe erkennbar.

Virtuelle Richter? Menschenleere Gerichtsgebäude?

Der Entwurf äußert sich – soweit ersichtlich – nur pauschal zu den organisatorischen Änderungen in den Gerichten, die zu erwarten sind, und erst Recht nicht zu dem daraus resultierenden Richterbild⁷. Wenn *wir* hier keine Vorstellungen entwickeln, steht zu befürchten, dass sich grundlegende Änderun-

⁶ § 174a Abs. 2 ZPO-E.

⁷ Genauer: Es geht nicht nur (aber in dieser Zeitschrift vor allem) um das Richterbild, sondern um das Berufsbild jedes und jeder Mitarbeiterin am Gericht.

⁵ Zu den weiteren Aufgaben der Geschäftsstelle sogleich.

gen unserer Tätigkeit ungeplant, aber zwangsläufig ergeben.

Anhand des obigen Beispiels wird deutlich, dass die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs gravierende Auswirkungen auf die Arbeit der Geschäftsstellenmitarbeiter haben wird. Es dürfte, falls es diese Aufteilung dann noch gibt, eher eine Aufgabe des Wachtmeisterdienstes sein, in Papierform eingehende Dokumente (einschließlich verbleibender Zustellurkunden) zu scannen und zur elektronischen Akte zu bringen. Auch die Zuordnung der elektronisch eingehenden Dokumente, soweit sie nicht neu anzulegende Verfahren betreffen, müsste nicht von Fachkräften der Geschäftsstelle erledigt werden, soweit sie nicht ohnehin automatisch erfolgt. Das Ausdrucken und Versenden von Post an Empfänger, die elektronisch nicht erreichbar sind, soll ohnehin in zentralen Druck- und Poststraßen erfolgen⁸; Verfügungen müssen nicht mehr beglaubigt werden.

Was bedeutet die verpflichtende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für den Richter bzw. die Richterin? Zunächst einmal ganz praktisch: Ab diesem Zeitpunkt kann kein Zweifel mehr daran bestehen, dass wir als Richter an Bildschirmarbeitsplätzen tätig sind und den entsprechenden Schutzvorschriften unterliegen. Technisch sind unsere Arbeitsplätze daher nicht nur aufzurüsten u.a. durch Aufstellen mindestens (!) eines zweiten Monitors, sondern es sind auch die übrigen ergonomischen und arbeitsmedizinischen Anforderungen zu erfüllen. Aber das dürften „peanuts“ sein im Vergleich zu der Frage: Wie und wo arbeiten wir eigentlich mit der elektronischen Akte?

Zwar lässt der Gesetzentwurf es zu, alle elektronisch eingehenden Dokumente auszudrucken und die Akten weiter in Papierform zu führen⁹. Eine sehr kurze Norm des Entwurfs - § 130d ZPO-E – ermöglicht aber

⁸ Heute schon Praxis bei der Staatsanwaltschaft: Der Dezernent sieht nicht, was zentral in Kiel gedruckt und einkuvertiert wird.

⁹ Dann allerdings wird das Gericht tatsächlich zur Druckerstraße. Die praktischen, organisatorischen Probleme einer solchen Zwitterlösung erscheinen sehr groß.

auch die elektronische Führung der Prozessakten. Es ist folgerichtig, dies als Ziel des Entwurfs anzunehmen¹⁰. Und bei elektronischer Aktenführung stellt sich sofort eine Vielzahl von Fragen. Technische Fragen liegen auf der Hand, dürften aber am Leichtesten zu beantworten sein: Wie kann eine Zuverlässigkeit der Zugriffsmöglichkeit gewährleistet werden, die über die gewohnte „performance“ (Störungsfreiheit) deutlich hinaus geht? Wie wird der Zugriff auf die Akte im Sitzungssaal gewährleistet?

Viel interessanter erscheinen mir Fragen wie: Benötigen Richter und Rechtspfleger künftig noch Dienstzimmer? Kann oder soll die Aktenbearbeitung nach Hause verlagert werden? Welche Bedeutung hat „das Gericht“ in Zukunft noch?

Schöne neue Welt

Mit ein wenig Fantasie lassen sich hier die unterschiedlichsten Szenarien entwickeln. Ein aus meiner Sicht düsteres sieht wie folgt aus: Das Gericht verfügt noch über eine gut besetzte Wachtmeisterei, die im Wesentlichen für die Zugangskontrolle zum Gebäude zuständig ist und deshalb überwiegend aus Mitarbeitern des privaten Sicherheitsgewerbes besteht. Ansonsten werden in der Wachtmeisterei die wenigen Papier-Posteingänge gescannt. Post ist nicht mehr zu sortieren, Akten nicht zu holen oder zu bringen. Alle Register sind elektronisch einsehbar. Nur für randständige Personen hält die Wachtmeisterei noch einen Einsichts-PC bereit.

Telefonische Anfragen zu allen Gebieten werden auf Grund einer Länderübergreifend zentral in Ueckermünde beantwortet, wo auch die wenigen Schreiben ausgedruckt werden, die das Gericht noch in Papierform verlassen. Mit den Anwälten kommunizieren Richter und Rechtspfleger elektronisch. Sie arbeiten zumeist zuhause, Dienstzimmer gibt es ohnehin nur noch ab R 2 aufwärts. Beiden

¹⁰ In der Begründung des Gesetzentwurfs unter D, 2. Absatz: „Die Wirtschaftlichkeit im engeren Sinne wird sich erst dann einstellen können, wenn ... verbindlich auch das Ziel der Einführung der elektronischen Akte verfolgt und umgesetzt wird.“

Berufsgruppen steht aber ein Gemeinschaftsraum zur Verfügung, in dem auch ein Exemplar des „Palandt“ (das letzte in gedruckter Form erscheinende juristische Werk) vorgehalten wird. Die Nutzung der Sitzungssäle hat stark abgenommen, nachdem immer mehr Kollegen in Übereinstimmung mit der Anwaltschaft die Vorzüge des von Beginn an „schriftlichen“ (d.h.: elektronischen) Verfahrens erkannt haben. Auch Beweiserhebungen lassen sich per webcam bequem von zuhause aus erledigen, die Rechtsanwälte kümmern sich um die jeweiligen Zeugen und deren Ladung in die Kanzleiräume¹¹. Da schon seit Jahren keine Diktate mehr geschrieben werden und auch die Protokolle der verbliebenen Sitzungen per Spracherkennung erstellt werden, ist der Geschäftsstellenbetrieb auf wenige Mitarbeiter zusammengeschumpft. Die vorhandenen Gerichtsgebäude erweisen sich deshalb als völlig überdimensioniert. Da die Justizverwaltung deshalb die Sitzungssäle pro Sitzungstag an die Richter vermieten will¹², verlagern noch mehr Kollegen den Sitzungsbetrieb nach Hause. Das verbleibende Rumpfericht befasst sich fast ausschließlich mit Strafsachen.

Diese Vision mag provozierend wirken. Sie ist, davon bin ich überzeugt, nicht unrealistisch, wenn wir als Richterschaft nicht formulieren, worauf es uns ankommt. Und da dürfte ein Konsens nicht einfach sein. Denn es wird zwar jeder zustimmen, wenn es um den Erhalt seines Dienstzimmers geht. Die Möglichkeit, häufig – oft – fast immer - von zuhause zu arbeiten, werden junge Eltern aber wahrscheinlich anders sehen, als der ältere Kollege mit arbeitsmedizinischen Grundkenntnissen. Ich persönlich bin mir sicher: Ich möchte das Gericht als Dienstort und als Ort der Kommunikation erhalten, egal ob ich Akten in Papierform oder elektronisch bearbeite.

Sicher bin ich mir auch, dass ich nicht noch mehr von den Tätigkeiten übernehmen

möchte, die besser von der Geschäftsstelle erledigt werden können. Ich möchte u.a. die Sekretariatsfunktion der Geschäftsstelle nicht missen, die nicht nur viele Telefonate erledigt, sondern – im Idealfall – auch eine Filterfunktion ausübt und mir eben nicht jeden Eingang vorlegt. Andererseits bin ich, wie viele Kollegen, nach jahrelanger Tätigkeit zermüht von den Reibungsverlusten, die sich immer wieder daraus ergeben, dass die Geschäftsstellen ungenügend besetzt und manche Mitarbeiter ungenügend ausgebildet sind. Es ist abzusehen, dass sich diese Fiktionen verstärken werden, wenn nach Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs noch weniger Personal vorhanden ist, das die verbleibenden Aufgaben wahrnehmen soll.

Richterassistenz statt Geschäftsstelle?

Eine von den Justizverwaltungen verschiedener Bundesländer entwickelte Vorstellung geht davon aus, durch Technisierung freierwerdende Kapazitäten im Geschäftsstellenbereich für die richterliche Tätigkeit nutzbar zu machen als „Richterassistenz“. Die sehr unterschiedlichen Vorstellungen der Kollegen über Bereiche, die sich einer „Richterassistenz“ anvertrauen ließen, haben es bisher aber schwer gemacht, hier ein Konzept zu entwickeln¹³. Schon die Überlegung, ob nicht die Terminierung besser von der Richterassistenz als vom Vorsitzenden zu machen ist, wird leicht zur Glaubensfrage¹⁴. Die fehlende Vorgesetzteneigenschaft des Richters gegenüber der Servicekraft kommt erschwerend hinzu. Sollte deshalb nicht die Einführung der elektronischen Akte mit einer Richterassistenz neuer Form gekoppelt werden? Ich könnte mir jedenfalls gut vorstellen, dass Richter und Rechtspfleger – wie bereits heute die Gerichtsvollzieher – über ihre Grundbesoldung hinaus eine Bürokostenpauschale erhielten. Von diesem Betrag mag sich dann jeder die Assistenzleistung einkaufen, die er für nötig hält. Wer mag, kann dann seitenslang diktieren, die Termine aber selbst ab-

¹¹ Bei Einverständnis der Parteien schon heute zulässig, § 128a ZPO.

¹² ... wie es bereits heute bei einigen Gerichten für die Abnahme der eV durch die Gerichtsvollzieher der Fall ist.

¹³ Siehe Focken in: MHR 4/2009, S. 9f. Das dort erwähnte Positionspapier des DRB ist bisher nicht zustande gekommen.

¹⁴ Meine Meinung hierzu kennen Sie, wenn Sie „Richterassistenz“ durch „Sprechstundenhilfe“ ersetzen und „Vorsitzender“ durch „Arzt“.

stimmen. Wer mag und eine entsprechend findige Kraft¹⁵ einstellt, kann jede Akte unterschriftsreif vorverfügen lassen, oder zu einzelnen Rechtsfragen Gutachten in Auftrag geben.

Man mag dies als utopisch ansehen. Aber wäre es nicht ein erstrebenswertes Ziel, das dem Bild eines unabhängigen, selbstbestimmten Richters deutlich näher ist, als die Vorstellung von einem Richter, der von morgens bis abends am Bildschirm sitzt und alles selber machen muss – weil er ja elektronisch alles selber machen kann? Wäre die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs nicht die Gelegenheit, das einzuführen, was jeder Rechtsanwalt hat: Ein funktionierendes Sekretariat, angepasst an die individuellen Anforderungen des Arbeitgebers? – Es gibt viel zu diskutieren. Fangen wir an.

Niels Focken

Der Trinktest - Er möge nützen

Trinktest oder auch Trinkversuch, jedenfalls nicht Trinkfest ist ein Name für eine Veranstaltung, bei der schon der Titel verrät, dass eine lehrreiche Fortbildung unter Umständen äußerst vergnüglich enden kann. Nicht selten endet eine Geschichte mit Alkohol und Drogen im Straßenverkehr indessen im Gerichtssaal. Worauf man gewissenhaft vorbereitet sein sollte.

Eingeladen zum Trinktest hatten die Assessorenvertreter des Richtervereins, durchgeführt wurde die Veranstaltung dankenswerter Weise von Herrn Dr. Seifert vom Hamburger Institut für Rechtsmedizin und dem Bund gegen Alkohol und Drogen im Straßenverkehr (B.A.D.S.). Ausgewählt war,

¹⁵ Richterassistenten könnten sich aus dem Kreis der Justizangestellten ebenso rekrutieren wie aus dem der Referendare oder studentischen Hilfskräfte.

mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit junger Richter und Staatsanwälte, ein Freitagabend, zufälligerweise der 13. April. Die Kantine im Ziviljustizgebäude strahlte durch die warme Abendsonne in ganz besonders hellem Glanz und war auch sonst mit der von Herrn Steffen bereitgestellten reichen Auswahl an belegten Brötchen in jeder Hinsicht ein Ort zum angenehmen Verweilen.

Der erste Teil des Abends gehörte der Theorie. Ein paar der etwa 25 Teilnehmer kannten den Trinktest zwar bereits aus Referendarezeiten, für viele war er jedoch neu, oder zumindest eine Auffrischung erforderlich. Herr Dr. Seifert vermittelte sein geballtes Fachwissen zum Thema Alkohol und Drogen im Straßenverkehr mit vielen Beispielen und Anekdoten aus seinem reichen Erfahrungsschatz so engagiert und gleichzeitig humorvoll, dass die ersten knapp 90 Minuten vergingen, als sei die Wahrnehmung bereits alkoholbedingt eingeschränkt.

Im anschließenden praktischen Teil der Fortbildung waren die Getränke in der Auswahl auf Bier und Wein beschränkt, „um zu verhindern, dass die Veranstaltung außer Kontrolle gerät“, wie uns Herr Dr. Seifert schmunzelnd wissen ließ. Nach dem Trinken dann nach einigem Warten das Pusten und Messen: Das Ergebnis bei der Messung des Atemalkohols wäre nämlich grob verfälscht, solange noch Bier- oder Weinreste auf der Mundschleimhaut verbleiben. Zur Sicherheit gaben viele Teilnehmer zusätzlich eine Blutprobe ab. Verschiedene Koordinations-, Schreib- und Wahrnehmungstests rundeten den Fortbildungsabend mit teilweise ganz erstaunlichen Ergebnissen ab. Die Stimmung war zu diesem Zeitpunkt ohnehin glänzend.

Der Berichterstatter vermag kaum zu beurteilen, ob es alle Teilnehmer geschafft haben, bis zum offiziellen, erstaunlich späten Ende der Veranstaltung im Ziviljustizgebäude zu bleiben oder sich gar noch dem weiteren Erkenntnisgewinn in einem Lokal im Karo Viertel anzuschließen. Der Heimweg, der uns alle zwangsläufig auch durch den Hamburger Straßenverkehr führte, ließ jedenfalls jedem auf seine Weise die Möglichkeit, Erlerntes

und Erfahrenes gleich unmittelbar zu reflektieren. Prosit.

Henning Rieckhoff



Leserbriefe

Sehr geehrte Redaktion,

den Artikel „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ in MHR 1/2012 halte ich für eine Zumutung und meine, dass unser Mitteilungsblatt für hämische Beiträge dieser Art nicht das geeignete Forum ist. Die "wutrichterlichen" Auseinandersetzungen des Verfassers in eigener Sache mit Justizbehörde, Gerichtspräsidium, Personalamt und Verwaltungsgericht interessieren mich jedenfalls ebenso wenig wie das, was das OVG sagen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Rainer Schudt

Anmerkung der Redaktion: Die in der MHR abgedruckten Leserbriefe geben ausschließlich die Auffassung ihrer Verfasser wider.

Bericht über das DRB-Seminar

„Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für junge Richter und Staatsanwälte“ vom 04.-06.05.2012 in Berlin

Am ersten Maiwochenende fand das Seminar „Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten für junge Richter und Staatsanwälte“ in Berlin statt. Hierbei standen Möglichkeiten der Abordnung im In- und Ausland sowie kurzzeitige Austauschprogramme im Vordergrund. Das Seminar begann am Freitagabend mit einem Abendessen, bei dem die Gelegenheit bestand, die anderen Teilnehmer, die aus fast allen Bundesländern stammten, kennenzulernen.

Den Auftakt am Samstag machte Herr VRiOLG Dr. Bölling aus Bremen, der sich seit Jahren im Rahmen von justiziellen Entwicklungsprojekten engagiert und hierüber berichtete. Sein Engagement fokussiert sich auf Länder des ehemaligen Ostblocks sowie die Mongolei; insbesondere hat er Georgien im Rahmen von Entwicklungsprojekten mehrmals bereist. Diese Länder hätten v.a. das deutsche Zivilrecht und Zivilprozessrecht in weiten Teilen übernommen, sodass hier eine Zusammenarbeit sehr gut möglich sei. Die Einsätze seien oft auf einen kurzen Zeitraum von ein paar Wochen beschränkt, in denen man vor Ort Fortbildungen anbieten könne. Es seien aber auch Langzeiteinsätze von sechs bis zwölf Monaten denkbar. Derzeit bestehe v.a. großer Handlungsbedarf in Ländern des Arabischen Frühlings wie Tunesien und Ägypten. Auch diese Länder hätten starkes Interesse an einer Zusammenarbeit. Herr Dr. Bölling schilderte, dass die Teilnahme über Programme von einer Reihe von Institutionen wie GIZ, IRZ, ICON und EU ermöglicht werde. Informationen gebe es auf den jeweiligen Websites. Schleswig-Holstein führe eine Liste für Interessenten. Das Engagement für justizielle Entwicklungsarbeit setze auch die Unterstützung durch die Justizverwaltung im eigenen Bundesland sowie durch die Kollegen voraus. Nicht alle Justizverwaltungen

gewährleisteten die Freistellung, wobei jedenfalls bei Langzeitaufenthalten keine Bezüge geleistet würden. Man erhalte vielmehr ein ausreichendes Tagesgeld. Die Kollegen müssten durch ihre Bereitschaft zur Vertretung diese Arbeit mit unterstützen.

Frau Tumler vom Büro Führungskräfte zu Internationalen Organisationen (BFIO), Bundesagentur für Arbeit, informierte über weitere Programme. Hierbei handele es sich in der Regel um längerfristige Auslandseinsätze. Vakanzen für entsprechende Entwicklungsprogramme würden auf der Website des Auswärtigen Amtes ausgeschrieben. Darüber hinaus gebe sie Hilfestellung bei der Bewerbung für Positionen in internationalen Organisationen.

Über seinen sechsmonatigen Aufenthalt beim Europäischen Gerichtshof als nationaler Sachverständiger informierte Herr RiLG Himmer aus Berlin. Bei Interesse an der Teilnahme an einem solchen Programm, wobei nicht nur der EuGH, sondern auch der EGMR und Eurojust entsprechende Stellen zur Verfügung stellten, sei die größte zu nehmende Hürde, die Unterstützung im eigenen Bundesland zu erhalten, da sich dieses verpflichte, für den gesamten Zeitraum die Bezüge weiter zu zahlen, ohne dass die europäischen Einrichtungen dies kompensierten. Stehe die eigene Justizverwaltung hinter der Bewerbung, seien die Chancen gut, an dem Programm teilnehmen zu können. Voraussetzung seien insbesondere für den Einsatz am EuGH gute Französischkenntnisse. Als nationaler Sachverständiger beim EuGH werde man einem Richter zugeordnet und maßgeblich für das Erstellen von Voten und Urteilsentwürfen eingesetzt. Darüber hinaus gebe es protokollarische Verpflichtungen. Die Aktenbearbeitung sei mit der in Deutschland kaum vergleichbar, da die Prozessordnung an das französische System angelehnt sei. Die Akten hätten einen überschaubaren Umfang, weil die Rechtsanwälte nicht mehr als 20 Seiten schreiben dürften. Auch die Struktur und der Aufbau des EuGH und die Arbeitsverteilung seien mit dem deutschen Gerichtssystem nicht vergleichbar. Beispiels-

weise gebe es am EuGH keinen Geschäftsverteilungsplan, sondern würden die Neueingänge jeden Dienstag um 17.00 Uhr durch den Gerichtspräsidenten verteilt.

Über eine weitere Möglichkeit der Abordnung innerhalb Europas informierte Frau Ri'in Dr. Dettmers, die derzeitig zum Bundesministerium der Justiz abgeordnet ist. Zuvor war sie im Hanse-Office in Brüssel tätig – der gemeinsamen Vertretung der Bundesländer Schleswig-Holstein und Hamburg in Brüssel. Die Tätigkeit dort umfasse in erster Linie die Interessenvertretung des eigenen Bundeslandes in Brüssel sowie den Informationsaustausch zwischen den Bundesländern und Brüssel. Voraussetzung seien gute Kenntnisse im Europarecht, verhandlungssicheres Englisch sowie Flexibilität. Weitere Informationen biete die Website www.hanse-office.de.

Abordnungen sind nicht nur im internationalen Rahmen möglich, sondern auch innerhalb Deutschlands, insbesondere die Abordnung als Referent zum Bundesministerium der Justiz in Berlin. Hierzu gaben Herr Ettl, Referatsleiter des Referats „ZA1 Personal – Höherer Dienst“, Herr Ministerialrat Sabel und wiederum Frau Dr. Dettmers Auskunft. Die Abordnung erfolge in der Regel für einen Zeitraum von zwei Jahren und müsse mit der eigenen Justizverwaltung im Vorhinein abgesprochen sein, da auch hier nicht alle Bundesländer gleichermaßen die Abordnung unterstützten. Im BMJ werde man als Referent einem Referat zugeteilt, wobei versucht werde, persönliche Präferenzen zu berücksichtigen. Die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit variere in den einzelnen Referaten sehr stark. Oft arbeite man mit dem gesamten Referat im Team an Gesetzesvorhaben und Gesetzesentwürfen und sei daher auch in das politische Leben in Berlin involviert. Möglich seien auch die Verlängerung der Abordnung um ein weiteres Jahr sowie die dauerhafte Übernahme durch das BMJ.

Frau Dr. Dettmers berichtete von ihrer Arbeit als Referentin im BMJ, die sich von der typischen Tätigkeit insofern unterscheidet, als sie nur sehr untergeordnet an Gesetzesentwür-

fen mitwirke. Ihr Einsatz im Referat „Richterrecht, Richterbesoldung und Fortbildung“ konzentrierte sich in weiten Teilen auf die Organisation des Projektes EJTN – eines europäischen Austauschprogramms für Richter und Staatsanwälte. Das EJTN biete europaweite Kurzzeithospitationen für zwei Wochen an, die entweder in der Gruppe oder individuell durchgeführt würden. Bei der Teilnahme bestehe die Möglichkeit, die Justiz des Gaststaates durch Hospitationsbesuche kennenzulernen, an Gerichtsverhandlungen teilzunehmen und sich mit den dortigen Kollegen auszutauschen. Finanziell unterstützt werde die Teilnahme durch Übernahme der Reisekosten und Gewährung eines ausreichenden Tagesgeldes. Das EJTN organisiere darüber hinaus eine Vielzahl von Tagungen und Seminaren zu allen Rechtsbereichen. Weitere Informationen seien auf der Website www.ejtn.eu zu finden. Bei strategischer Bewerbung für Länder, die viele Plätze zur Verfügung stellten, seien die Chancen gut, einen der begehrten Plätze zu bekommen.

Im Anschluss erzählte Herr Ri Dr. Fahl von seinem zweiwöchigen Hospitationsbesuch in Birmingham in Großbritannien im Rahmen des EJTN. Er hatte das Glück, einen der sehr wenigen Plätze für Großbritannien zu erhalten und dort Einblicke in den Justizalltag im Zivil-, Familien- und Strafrecht zu gewinnen. Herr Dr. Fahl berichtete ausführlich über die britische Justiz, die nur wenig mit der deutschen gemein habe. Die wenigen hundert Richter im gesamten Land, die allesamt erfahrene Juristen seien, genossen dort höchsten Respekt. Einfachere Strafverfahren führten Laienrichter durch. Die Rolle des Richters im Strafprozess sei eher moderierender Natur, da die wesentlichen Entscheidungen die Jury treffe. Der Ablauf des Prozesses sei recht förmlich und langwierig, da es kaum einen direkten Kontakt zwischen Richter und Angeklagtem gebe, sondern allein über die Anwälte kommuniziert werde. Strafraumen, die es nicht in verbindlicher Art und Weise gebe, würden oftmals, insbesondere auch bei Jugendlichen, voll ausgeschöpft. Zivilrechtliche Verfahren seien da-

gegen eher mit dem deutschen System zu vergleichen. Herr Dr. Fahl führte aus, dass das Kennenlernen eines gänzlich anderen Justizverständnisses dazu anrege, die eigene Rolle, das deutsche Justizverständnis und auch das eigene Handeln zu hinterfragen.

Anschließend hielt Frau Präs'inLG Goldmann aus Bremen einen Vortrag über „Die (ersten) dienstlichen Beurteilungen“. Sie unterstrich, dass es bei den ersten Beurteilungen allein um die Frage gehe, ob der betreffende Richter geeignet für die Lebenszeiterennung sei. Für spätere Beförderungen spielten sie – was viele Proberichter falsch einschätzten – hingegen keine Rolle. Nach einer kurzen Skizzierung des rechtlichen Rahmens des Beurteilungswesens (Richtergesetze, Beurteilungsrichtlinien, Regel- und Anlassbeurteilungen, Beurteilungsspiegel), mit dem sich ihrer Ansicht nach jeder Richter einmal auseinandergesetzt haben sollte, arbeitete Frau Goldmann die wesentlichen und – trotz divergierender Handhabung des Beurteilungswesens in den einzelnen Bundesländern – allgemeinverbindlichen Punkte heraus, auf die der zu Beurteilende achten solle. Eine Beurteilung dürfe keinerlei Weisungen bezüglich der Entscheidungen oder Verfahren des zu Beurteilenden enthalten. Auch dürfe keine Kritik an konkreten Entscheidungen erfolgen. Erledigungszahlen dürften erwähnt werden, sofern sie ins Verhältnis zu anderen vergleichbaren Fällen gesetzt würden. Eine Aufhebungsstatistik habe in einer Beurteilung nichts zu suchen. Eine gute Beurteilung erkenne der zu Beurteilende am besten daran, dass er sich in ihr wiedererkenne. Abschließend ermutigte Frau Goldmann die anwesenden Jungrichter und -staatsanwälte, bei Zweifeln an einzelnen Formulierungen oder Inhalten das offene Gespräch mit dem Beurteiler zu suchen.

Danach referierten Herr RiSG Dr. Bernhard Joachim Scholz aus Mainz und Herr VPräsLG Dr. Wilfried Kellermann aus Kiel, der zugleich Vorsitzender des schleswig-holsteinischen Richterverbandes ist, über Möglichkeiten des Engagements im Deutschen Richterbund. Sie erklärten den Anwesenden zunächst, wie der Deutsche Richter-

bund aufgebaut ist (Präsidium, Bundesvorstand, Bundesvertreterversammlung und Landesverbände), was Aufgabe der einzelnen Gremien ist und wie diese zusammenwirken. Anschließend zeigten die Referenten auf, wie vielfältig das Betätigungsfeld des Deutschen Richterbundes ist (wie z. B. Besoldungsfragen, Justizpolitik, Stellungnahmen zu Referentenentwürfen, Aufbau und Erhalt von Kontakten in die Politik). Möglichkeiten der Mitwirkung böten sich – neben der Übernahme „offizieller“ Ämter in den genannten Gremien – beispielsweise in Kommissionen, Arbeitsgruppen, im sog. Kompetenzpool und durch Beiträge in den Mitgliedszeitungen. Abschließend wiesen sie darauf hin, dass allen Mitgliedern der Landesverbände das sog. „Forum“ auf der Website des Deutschen Richterbundes (www.drb.de), eine elektronische Diskussionsplattform zum Meinungsaustausch zwischen Richtern und Staatsanwälten, offenstehe.

Der Sonntag begann mit einem Referat zu dem hochinteressanten Thema „Ethik im Beruf“. Frau OStA'in Andrea Titz von der Staatsanwaltschaft München II machte dieses abstrakte Thema mit vielen praktischen Beispielen anschaulich und warb dafür, Leitlinien richterlicher Ethik aufzustellen und zu verbriefen, ohne zu verhehlen, dass dieses Ansinnen bei nicht wenigen Richtern und Staatsanwälten auf Skepsis stoße. Die schriftliche Fixierung ethischer Thesen sei ihrer Ansicht nach indes sinnvoll, um Richter und Staatsanwälte für das Thema der Ethik im Beruf zu sensibilisieren und selbst die Inhalte richterlicher Ethik zu bestimmen, anstatt dieses Feld – wie dies einmal in Bayern in Form eines vom Ministerium verfassten „Leitbildes“ versucht worden sei – der Justizverwaltung zu überlassen. Auch dienten verbrieft Leitlinien richterlicher Ethik der Schaffung und Erhaltung des Vertrauens des Bürgers in die Justiz. Frau Titz wies darauf hin, dass die richterliche Ethik gerade in den ersten Berufsjahren in einem Spannungsfeld zu dem Druck der Erledigungszahlen stehe, der auf vielen Berufsanfängern laste. Sie appellierte daran, sich trotz Aktenbergen auf dem Schreibtisch mit dem Thema „Ethik im Beruf“

von Beginn an auseinanderzusetzen und das eigene Verhalten im Laufe des Berufslebens immer wieder zu hinterfragen.

Den Schlussvortrag hielt Frau Präs'in OLG Uta Fölster aus Schleswig, die ihren Weg „Von der Proberichterin zur OLG-Präsidentin“ beschrieb. In ihrer launigen Rede schilderte Frau Fölster ihren Werdegang, der in der Berliner Justiz begann, wo sie zunächst Staatsanwältin und dann Richterin war. Nach einer Tätigkeit als Pressesprecherin unter der Justizsenatorin Jutta Limbach wurde sie Pressesprecherin des Bundesverfassungsgerichts und später der Bundesrechtsanwaltskammer. Danach folgte die Tätigkeit als Geschäftsführerin des Deutschen Richterbundes, bevor sie sodann Präsidentin des Amtsgerichts Berlin und schließlich Präsidentin des Oberlandesgerichts Schleswig wurde. Die Zuhörer ermunterte Frau Fölster, sich im Laufe des Berufslebens stets neuen Herausforderungen zu stellen und den Wechsel in andere Betätigungsfelder nie zu scheuen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Seminar den Teilnehmern eine Vielzahl beruflicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Abordnungen, aufgezeigt hat. Die Vorträge waren höchst informativ und wegen der vielen Erfahrungsberichte sehr lebendig und anschaulich gehalten. Auch bot das Seminar die Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs mit jungen Kollegen aus ganz Deutschland und – nicht zuletzt – einen Aufenthalt in der Hauptstadt, für deren Erkundung glücklicherweise auch noch ein wenig Zeit blieb.

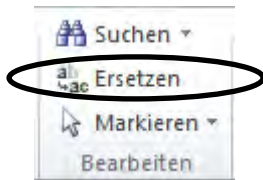
Das Seminar soll in diesem Jahr mit vergleichbarem Inhalt nochmals im Zeitraum vom 28.-30.09.2012 in Berlin stattfinden. Daran werden aus Hamburg voraussichtlich zwei junge Richter bzw. Staatsanwälte teilnehmen können. Interessierte können sich wegen weiterer Informationen gerne an die Assessorenvertreter wenden.

Julia Eisenkolb & Esther Reiche

Das Paragraphenzeichen am Ende der Zeile

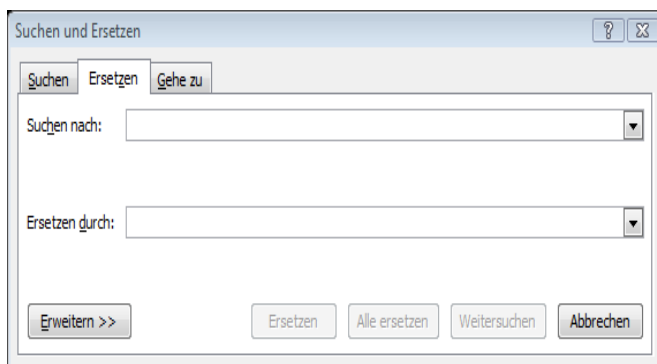
Sie kennen das sicher auch: Sie schreiben einen juristischen Text in Word, nennen einen Paragraphen und was geschieht: Das Paragraphenzeichen steht just am Ende einer Zeile, während die Paragraphenzahl am Anfang nächsten Zeile folgt. Sicherlich wird der Text damit nicht rechtlich unwirksam, aber schön sieht es nicht aus. Und es ist ganz leicht, hier Abhilfe zu schaffen, und zwar folgendermaßen:

1. Lassen Sie das Paragraphenzeichen zunächst am Ende der Zeile stehen und schreiben Sie den Text wie gewünscht weiter. Gehen Sie nach Fertigstellung des Textes mit dem Mauszeiger am rechten oberen Bildschirmrand auf „Ersetzen“ und klicken Sie einmal die linke Maustaste.



Alternativ betätigen Sie die Tastenkombination Strg + h.

2. Auf dem Bildschirm erscheint folgendes Fenster:

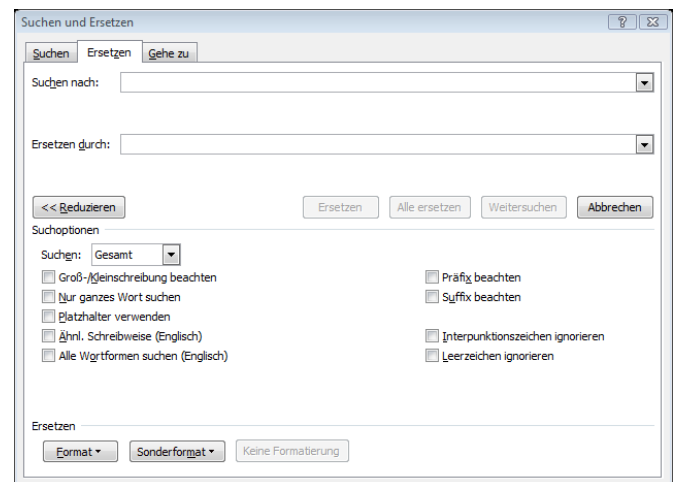


Im Feld „Suchen nach“ sehen Sie den blinkenden Cursor. Sollte der Cursor dort nicht blinken, gehen Sie mit dem Mauszeiger in

das Feld „Suchen nach“ und klicken Sie einmal die linke Maustaste. Dann sollte dort der Cursor blinken. Geben Sie nun das Paragraphenzeichen gefolgt von einem Leerzeichen (einmaliges Tippen der Leertaste) ein: „§ ”.

3. Gehen Sie nun mit dem Mauszeiger in das Feld „Ersetzen durch“ und klicken Sie einmal die linke Maustaste. Ihr Cursor blinkt nun in dem Feld „Ersetzen durch“. Geben Sie jetzt das Paragraphenzeichen – diesmal *ohne* anschließendes Leerzeichen – ein.

4. Gehen Sie nun mit dem Mauszeiger im Fenster unten links auf „Erweitern“ und klicken Sie einmal mit der linken Maustaste. Das Fenster sieht danach so aus:



Gehen Sie nun mit dem Mauszeiger unten links auf „Sonderformat“ klicken Sie einmal mit der linken Maustaste. Es erscheint ein weiteres Auswahlmengü. Klicken Sie in diesem Menü auf „geschütztes Leerzeichen“ (zweite Auswahlmöglichkeit von unten). In Ihrem Feld „Ersetzen durch“ steht nun folgendes: „§^s“.

5. Gehen Sie mit dem Mauszeiger auf „Alle ersetzen“ und klicken Sie einmal die linke Maustaste. Word meldet Ihnen die Zahl der Ersetzungen, die es vorgenommen hat.

6. Freuen Sie sich. Sie werden sehen: Kein Paragraphenzeichen steht mehr allein und getrennt von der Paragraphenzahl am Ende der Zeile.

Wie hat Word das gemacht? Nun, Word hat zwischen Paragraphenzeichen und Paragraphenzahl ein so genanntes geschütztes Leerzeichen eingefügt. Dieses Leerzeichen hält Paragraphenzeichen und –zahl zusammen und zieht das Paragraphenzeichen bei Bedarf in die nächste Zeile. Das geschützte Leerzeichen wird am Bildschirm durch das Symbol „^o“ angezeigt, welches sie nun hinter jedem Paragraphenzeichen sehen (dieses Symbol wird natürlich nicht mit ausgedruckt).

Sie können das geschützte Leerzeichen auch manuell erzeugen. Halten Sie dazu die Strg-Taste sowie die Shift-Taste gedrückt und betätigen Sie dann einmal die Leertaste.

Noch ein Tipp zum Abschluss: Das Vorstehende klingt kompliziert, ist es aber gar nicht, wenn man sich die Schritte einmal vergegenwärtigt hat. Für den Anfang empfehle ich, den Text zunächst abzuspeichern und die Funktion erst danach auszuprobieren. Dann kann man den alten Text wieder öffnen, wenn etwas schief gehen sollte.

Tim Lanzius



Richterwitz

Im Gerichtssaal. Richter: "Was genau war denn in dem Brief?"

Angeklagter: "Sag ich nicht, Briefgeheimnis!"

Richter: "Was haben Sie demjenigen, den Sie daraufhin angerufen haben wollen, gesagt?"

Angeklagter: "Sag ich auch nicht, Fernmeldegeheimnis."

Richter: "Und wie viel Geld haben Sie nun letztendlich bekommen?"

Angeklagter: "Sag ich nicht, Bankgeheimnis!"

Richter: "Nun dann verurteile ich sie zu 2 Jahren Haft!"

Angeklagter: "Warum das?"

Richter: "Staatsgeheimnis."

Red.

Vereinsvorstand und Vertreter

Auf der Mitgliederversammlung am 19. April 2012 erfolgten Neuwahlen zum Vorstand des Hamburgischen Richtervereins. Daneben wurden auch einige Vertreterpositionen neu besetzt. Anbei finden Sie eine Auflistung der Vorstandsmitglieder, der Vertreter der jüngeren Richter und Staatsanwälte, der Vertreter des Richtervereins in anderen Gremien, sowie die Kontaktdaten der Geschäftsstelle.

Vorstandsmitglieder

VRiLG - Vorsitzender -	Dr. Tully, Marc Landgericht Hamburg, GS 8	Tel.: 428.43.7046 Geschäftsstelle: 428.43.7008
VRiLG a.D. - Ehrevorsitzender -	Schaberg, Gerhard	Geschäftsstelle: (040) 40138175
VRi'inOLG a.D. - Ehrevorsitzende -	Dr. Schmidt-Syaßen, Inga	Geschäftsstelle: (040) 40138175
RiAG - stellv. Vorsitzender -	Dr. Buhk, Matthias Amtsgericht Hamburg	Tel.: 428.43.2864 Geschäftsstelle: 428.43.4760
StA - stellv. Vorsitzender -	Graue, Olaf Staatsanwaltschaft Hamburg	Tel.: 428.43.1763 Geschäftsstelle: 428.43.3825
Ri'inLSozG	Abayan, Ariane Landessozialgericht Hamburg	Tel.: 428.43.5874 Geschäftsstelle: 428.43.5801
RiOLG	Dr. Augner, Gerd Hans. Oberlandesgericht. 2. StrafS	Tel.: 428.43.1595 Geschäftsstelle: 428.43.1660
VRiVG	Bertram, Michael Verwaltungsgericht Hamburg Kammer 7	Tel.: 428.43.7646 Geschäftsstelle: 428.43.7592
StA	Brezinsky, David Staatsanwaltschaft Hamburg	Tel.: 428.43.5109 Geschäftsstelle: 428.43.5128
VizPräsAG	Dr. Christensen, Guido Amtsgericht Hamburg, Verwaltung	Tel.: 428.43.2801 Geschäftsstelle: 428.43.4713
StA'in	Dr. Diettrich, Stefanie Staatsanwaltschaft Hamburg	Tel.: 428.43.1709 Geschäftsstelle: 428.43.3659
RiFG	Dr. Fu, Reiner Finanzgericht Hamburg	Tel.: 428.43.7741 Geschäftsstelle: 428.43.7733
Ri'inOLG	Dr. Geffers, Nicole – Kassenwartin – Behörde für Justiz und Gleichstellung	Tel.: 428.43.2048

VRiLG	Harms, Hermann Landgericht Hamburg, GS 24	Tel.: 428.43.3715 Geschäftsstelle: 42843.4194
Ri'inAG	Dr. Kauffmann, Julia Hans. Oberlandesgericht	Tel.: 428.43.2039 Geschäftsstelle: 428.43.4646
RiLSozG	Kopp, Jürgen Landessozialgericht Hamburg für die Bereiche Besoldung und Pensionäre	Tel.: 428.43.5875 Geschäftsstelle: 428.43.5712
StA	Koudmani, Christian Staatsanwaltschaft Hamburg, Abt. 34	Tel.: 428.43.4082 Geschäftsstelle: 428.43.1735
RiAG	Dr. Lanzius, Tim Landgericht Hamburg, GS 4 MHR + Hamb. Administrator des DRB-Forums	Tel.: 428.43.2739 Geschäftsstelle: 428.43.2270
Ri'inLG	Dr. Sperschneider, Miriam Landgericht Hamburg, ZK 19	Tel.: 428.43.3214 Geschäftsstelle: 428.43.2557
RiArbG	Dr. Stelljes, Volker Arbeitsgericht Hamburg, Kammer 19	Tel.: 428.63.5823 Geschäftsstelle: 42863.5142
RiLG	Wenske, Marc LG Hamburg, z.Zt. HansOLG	Tel.: 428.43.3207 Geschäftsstelle: 428.43.1660

Vertreter der jüngeren Richter und Staatsanwälte

Ri'in	Pia Böert Behörde für Justiz und Gleichstellung	Tel.: 428.43.3620 Vorzimmer der Senatorin: 428.43.1600
Ri'in	Dr. Eisenkolb, Julia Amtsgericht Hamburg-Barmbek	Tel.: 428.63.6822 Geschäftsstelle: 428.63.6809 oder 6806
Ri'in	Dr. Reiche, Esther Verwaltungsgericht Hamburg	Tel.: 428.43.7620 Geschäftsstelle: 428.43.7585
Ri	Stoberock, Tim Amtsgericht Hamburg-Altona	Tel.: 428.11.1586 Geschäftsstelle: 428.43.329

Vertreter in anderen Gremien

Ri'inFG	Kreth, Elisabeth Finanzgericht Hamburg Mitglied des Präsidiums des DRB	Tel.: 428.43.7750
---------	--	-------------------

RiLG	Wenske, Marc Landgericht Hamburg, z.Zt. Hans.OLG Mitglied der Großen Strafrechtskommission des DRB	Tel: 428.43.3207
RiOLG	Dr. Beckedorf, Ingo Europäisches Patentamt München Mitglied der Europarechtskommission des DRB	Tel.: 089 – 23 99 31 21
RiLG - Ehrenmitglied -	Hirth, Wolfgang Landgericht Hamburg, ZK 17 Homepage-Betreuer	Tel.: 428.43.2243
RiAG	Dr. Herchen, Axel Amtsgericht Hamburg Organisation des Juristenballs	Tel.: 428.43.2166

Geschäftsstelle

Christiane Hamann	Hamburgischer Richterverein e.V. Sievekingplatz 1, 20355 Hamburg, Zi. B 235, Postfach: Zi. B 028 Ziviljustizgebäude geschaeftsstelle@richterverein.de	Tel.: (040) 40138175
-------------------	--	----------------------



Aus der Mitgliedschaft

Wir begrüßen als **neue Mitglieder** ab Januar 2012

RiVG	Jan Stemplewitz
Ri'in	Julia Flatau
StA'in	Dr. Bettina Beer
Ri'in	Vera Holzhausen
Ri'inLG	Dr. Thomas Linke
Ri	Alexander Moritz
Ri'inAG	Dr. Susanne Bumke

In den Ruhestand getreten sind:

PräsFG	Werner Kuhr am 01.03.2012
Ri'inAG	Veronika Spetzler am 01.04.2012
DirAG	Horst Tonat am 01.05.2012
VRi'inLG	Margret Köllner am 01.06.2012
RiAG	Holger Ruppert am 01.06.2012

Gestorben sind:

RiAG a.D.	Dr. Klaus Völtzer am 04.01.2012 geb. 05.07.1927
VRiLG a.D.	Hans-Dieter Gierga am 07.01.2012 geb. 16.09.1936

Red.



Internationale Justiz-Schlagzeilen aus unser Homepage-Rubrik „Justizpresse“

Türkei: EGMR-Orientierung wird Beförderungskriterium für Richter (*OTZ 14.3.12*)

EGMR rügt Türkei wegen Verfahrensdauer - 2.700 gleichartige Beschwerden noch anhängig (*ORF 20.3.12*)

Österreich: Mehr Gewalt gegen Richter (*Standard 21.3.12*)

Frankreich: Islamistische Terroristen planteten Richterentführung (*Presse 4.4.12*)

England wirft EGMR unzulässige Einmischung in die Innenpolitik vor; Kündigung der Konvention in der britischen Diskussion; Europarat berät unter britischem Vorsitz eine EGMR-Reform; der deutschen Regierung geht das zu weit (*Spiegel 18.4.12*)

Weissrussische Richter protestieren gegen das gegen sie von der EU verhängte Einreiseverbot (*belarusfreundschaft 20.4.12*)

Pakistan: Gericht verurteilt den Premierminister wegen Nichtbefolgung richterlicher Anordnung (*Welt 26.4.12*)

Österreich. Richtervereinigung: Über Einheitsgehalt für alle Richter aller Ebenen nachdenken (*Kleine Ztg 28.4.12*)

Venezuela: Hoher Richter Aponte vom eigenen Land per Interpol-Haftbefehl gesucht - von den USA zum Schutz ausgeflogen (*presse 22.4.12*)

Luxemburg plant unbegrenzte Versetzbarkeit von Richtern - Richter aufgebracht (*Tagbl. 9.5.12*)

Griechenland: Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofs ist Übergangs-Regierungschef (*FTD 17.5.12*)

Österreich: Umstrukturierungen im Verwaltungs- und Finanzgerichtswesen (*Standard 20.5.2011*)



Jubiläen

Wir sagen Dank für

50 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:	Eintritt:
Jens Donandt	01.07.1962
45 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:	
Friedrich Daniel	01.07.1967
Dr. Helmut Plambeck	01.07.1967
40 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:	
Hilke Ohle	01.08.1972
Klaus-Rainer Stenkat	01.08.1972
35 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:	
Hans-Karl Fligg	01.08.1977
25 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:	
Henrik Philippi	01.06.1987
20 Jahre Vereinsmitgliedschaft an:	
Birgit-Friederike Keyenburg	01.06.1992
Harald Schulz	01.06.1992
Birgit Winkler	01.06.1992
Hilke-Kathrin Bellinger	01.07.1992
Beatrice Edeler	01.07.1992
Kerstin Röde	01.07.1992
Ilka Terschlüssen	01.08.1992
Renee Weilandt	01.08.1992

Red.



Veranstaltungen

Derzeit (01.06.12) hat der Kalender mit den Veranstaltungen des Richtervereins (Fett-druck) und mit ausgewählten Veranstaltungen Dritter folgenden Stand. Nähere Infos auf unserer Homepage, wo Sie zudem jede einzelne Veranstaltung durch einen Klick in Ihr Outlook übernehmen können, so dass Sie automatisch erinnert werden. Schauen Sie auch zwischen den MHR immer wieder in unseren Online-Kalender, weil dauernd neue Veranstaltungen hinzukommen, die Sie verpassen könnten, wenn erst wieder in den nächsten MHR-Kalender schauen.

- 01.06.12 "O sancta justitia" - Hamburger Juristenorchester spielt Opernreigen im Innenhof des ZJG 15:30
- 02.06.12 "Hamburg bekennt Farbe - für Demokratie, Toleranz und Vielfalt!", Rathausmarkt 11:00
- 07.06.12 Führung durch die Hamburger Kunsthalle (begrenzte Teilnehmerzahl, nur mit Anmeldung), Kunsthalle 16:30
- 07.06.12 -8.6. Rhetorik I für Juristen (Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00
- 08.06.12 6. Hamburger Forum zum Übernahme- und Kapitalmarktrecht, Bucerius Law School
- 09.06.12 -10.6. Assessoren-Wochenende in Plön (Koppelsberg)
- 13.06.12 Günter Grass liest aus seinen Werken; Vernissage zur Verkaufsausstellung ausgewählter Grafiken von Günter Grass, GBH 19:00
- 14.06.12 Mitgliederversammlung des Vereins Freunde der Grundbuchhalle, GBH 16:30
- 20.06.12 Richtervereins-Vorstandssitzung, ZJG 16:30

30.07.12 -5.9. Ausstellung Ehepaar Brandes
GBH

21.08.12 „Interkulturelle Kommunikation im
Gerichtssaal“
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

22.08.12 „Psychische Erkrankungen unter
zivil- und strafrechtlichen Aspekten“
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

28.08.12 -29.8. Rhetorik I für Juristen
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

10.09.12 -15.10. Ausstellung Carmen
Escolar, GBH

11.09.12 Supervision für Richtermediatoren
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

12.09.12 EDV-Gerichtstag, Saarbrücken

14.09.12 -17.9. Jugendgerichtstag, Nürnberg

18.09.12 -21.9. Juristentag, München

24.09.12 Gemeinsame Fachtagung der Be-
hörde für Justiz und Gleichstellung und der
Bucerius Law School zum Thema „Wirt-
schaftsstrafrecht –Plage oder Gewinn für den
Standort Deutschland?“, Audimax der Bucerius Law
School, 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr

28.09.12 Jungrichterseminar des DRB, Berlin

16.10.12 -30.11. Bilderausstellung „Crazy Ar-
tists“; GBH

19.10.12 DRB-Bundesvorstandssitzung,
Kaiserslautern

01.11.12 -2.11. Brandenburgischer Staats-
anwaltstag, Königs Wusterhausen

02.11.12 -4.11. Richterratschlag, Berlin

17.11.12 -14.11. Betreuungsgerichtstag,
Erkner

23.11.12 Verleihung des DRB-Menschen-
rechtspreises, Berlin

29.11.12 -30.11. 1. Norddeutscher Verwal-
tungsrechtstag, Hotel Grand Elysée Hamburg

03.12.12 -11.1. Projekt „Gesiebte Luft“, GBH

05.12.12 Supervision für Richtermediatoren
(Fortbildungsveranstaltung der Justizbehörde) 09:00

25.04.13 Bundesvertreterversammlung,
Aachen

**Redaktionsschluss
für MHR 3/2012:
31. August 2012**